



Eildienst

Nr. 070/2023 vom 14.03.2023



Az.: 81 10 16

Ansprechpartner/in: Dr. Alice Martens, 0511 30285-55, martens@nsgb.de

Energie; Energiepreisbremsen; aktualisierte FAQ-Listen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund informierte uns wie folgt:

„Zum 3. März hat das BMWK die beiden FAQ-Listen zu den Strom- und Gaspreisbremsen aktualisiert.

Änderungen/Ergänzungen FAQ-Strompreisbremse u.a.:

- *Berechnung Kontingent für neue Abnahmestellen*
- *Wärmepumpen und E-Mobilität*
- *Umstellung auf Wärmepumpe im Jahr 2022*
- *Errichtung neuer PV-Anlagen*

Änderungen/Ergänzungen FAQ-Gas- und Wärmepreisbremse u.a.:

- *Umzüge*
- *Neue Entnahmestellen*

ANLAGEN

- [FAQ Strompreisbremse](#)
- [FAQ Wärme- und Gaspreisbremse](#)
- [FAQ Abschöpfung von Zufallsgewinnen](#)



Berlin, den 3.3.2023

FAQ-Liste zur Strompreisbremse

Der Bundestag hat am 15.12.2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen beschlossen. Mit den Preisbremsen werden Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die Wirtschaft entlastet. Hier werden Details der Strompreisbremse erläutert und häufig gestellte Fragen beantwortet.

1. Warum ist die Strompreisbremse notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Damit private Haushalte, Unternehmen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen vor exorbitanten Preissteigerungen und damit erheblichen Mehrbelastungen geschützt werden, dämpft der Staat jetzt für sie die Energiekosten. Das ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft.

2. Wie funktioniert die Strompreisbremse? Wer profitiert von der Strompreisbremse? Wie hoch ist die Entlastung?

Die Strompreisbremse entlastet alle Stromkundinnen und Stromkunden mit sehr hohen Strompreisen. Sie sparen durch die Strompreisbremse im Vergleich zu den extrem hohen Energiekosten, die durch hohe neue Vertragspreise entstehen. Dabei gilt: Es lohnt sich trotzdem, Strom einzusparen, weil die Entlastung nicht vom aktuellen Verbrauch abhängt. Jede mehr oder weniger verbrauchte Kilowattstunde schlägt mit dem vollen hohen Preis aus dem Versorgungsvertrag zu Buche. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen profitieren also weiterhin stark, wenn sie Strom einsparen.

Stromkundinnen und -kunden, die bisher weniger als 30 000 kWh Strom im Jahr verbraucht haben, also vor allem Haushalte und kleinere Unternehmen, erhalten 80 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 40 ct/kWh. Niemand muss für diesen Anteil also mehr bezahlen. Für Verbräuche oberhalb dieses „Basis-Kontingents“ gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten.

Stromkundinnen und -kunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr, vor allem mittlere und große Unternehmen, erhalten 70 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen fallen zusätzlich an. Da der Preis nur für 70 Prozent des Verbrauchs aus dem Jahr 2021 begrenzt wird, bleibt für Unternehmen ein starker Anreiz, Strom einzusparen. Denn für jede

Kilowattstunde, die zusätzlich verbraucht wird, gilt der neue, hohe Marktpreis für Strom. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten.

Der bisherige Stromverbrauch entspricht entweder dem durch den Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch oder dem Verbrauch des Jahres 2021 (vgl. Frage 4). Für neue Entnahmestellen gibt es eine Schätzregel (vgl. Frage 10).

Die Strompreisbremse soll die Absicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher gegen steigende Energiekosten gewährleisten, gleichzeitig sicherstellen, dass Stromanbieter nach wie vor möglichst geringe Strompreise verlangen und Missbrauch vorbeugen. Deshalb hat die Bundesregierung eine Verordnung vorgelegt (Differenzbetraganpassungsverordnung), nach der der Betrag für ausgewählte Kundengruppen begrenzt werden kann, um den die mit den Stromversorgern vereinbarten Preise abgesenkt werden (vgl. Frage 27).

Rechenbeispiel zur Strompreisbremse:

- Vierköpfige Familie
- Stromverbrauch 4 500 kWh im Jahr
- Bisheriger Strompreis bei 30 ct/kWh,
- neu: 50 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher:	113 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Strompreisbremse:	188 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Strompreisbremse:	158 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 %:	450 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 %:	675 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie hat einen Stromverbrauch von 4 500 kWh im Jahr, das sind 375 kWh im Monat. Ihr bisheriger Strompreis lag bei 30 ct/kWh, also 113 Euro im Monat.

Ihr neuer Strompreis liegt bei 50 ct/kWh. Ohne die Strompreisbremse müsste die Familie damit 188 Euro pro Monat zahlen – also 75 Euro mehr als bisher.

Mit der Strompreisbremse zahlt sie monatlich 158 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, also 30 Euro weniger. Denn für bis zu 80 Prozent des Verbrauchs zahlt sie nur 40 ct/kWh, für 20 Prozent zahlt sie 50 ct/kWh.

Wenn die Familie am Ende des Jahres weniger Strom verbraucht hat als prognostiziert, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück – dabei werden die im Vergleich zur Prognose eingesparten Kilowattstunden mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis multipliziert. Wenn sie 30 Prozent Strom spart, bekommt sie also 675 Euro zurück. Umgerechnet auf die Monate lägen die Energiekosten mit der Strompreisbremse dann 11,25 Euro niedriger als bisher.

3. Gibt es Sonderregelungen für öffentliche Unternehmen? Was gilt für Stadtwerke, die gleichzeitig Energieversorger sind und an anderen Stellen Energie verbrauchen?

Die Energiepreisbremsen sehen keine gesonderten Regelungen für öffentliche Unternehmen vor. Für kommunale oder öffentliche Energieversorger ist relevant, dass Netzentnahmestellen, die der Energieversorgung dienen, die von Energieversorgungsunternehmen genutzt werden, maximal

2 Mio. Euro Förderung enthalten können (§4 Abs 5 Nr 1 StromPBG). Davon umfasst sind Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung und Verteilung von Energie dienen, also auch Netzbetreiber. Weitere, davon getrennte Netzentnahmestellen, an denen z.B. Schwimmbäder oder Stadtbüchereien betrieben werden, sind davon nicht betroffen – es wird lediglich die Netzentnahmestelle betrachtet. Abgesehen davon gibt es keine gesonderten Einschränkungen, nach denen öffentliche Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen wären. Alle Regelungen für Unternehmen gelten auch für öffentliche Unternehmen, u.a. die beihilferechtlichen Höchstgrenzen.

4. Wie berechnet sich das Entlastungskontingent, das heißt welche Jahresverbrauchsprognose wird verwendet?

Wie das Entlastungskontingent, für das der gedeckelte Preis gewährt wird, berechnet wird, hängt von der Art der Entnahmestelle ab: Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert (so der Regelfall bei vielen privaten Haushalten oder vielen Gewerbebetrieben), wird die jeweils aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers verwendet. Das Entlastungskontingent ist dann 80 Prozent oder 70 Prozent dieser Jahresverbrauchsprognose.

Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, beträgt das Entlastungskontingent 80 Prozent oder 70 Prozent des Verbrauchs des Kalenderjahres 2021. Die Wahl des Kalenderjahr 2021 als Referenzzeitraum bei RLM-Kunden erfolgte aus mehreren Gründen: Es ist eine Vorgabe des Temporary Crisis Framework, dass die Entlastung bei Unternehmenskunden oberhalb der beihilferechtlichen Schwellenwerte auf Grundlage des Verbrauches aus dem Kalenderjahr 2021 erfolgen muss. Es sollten nicht solche Unternehmen benachteiligt werden, die bereits im Jahr 2022 erfolgreich Strom eingespart haben. Dies entspricht auch den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission. Im Ergebnis dürfte das Referenzjahr 2021 bei den meisten Unternehmen im Interesse einer höchstmöglichen Förderung liegen. Letztlich stellt ein einheitliches Referenzjahr 2021 eine Gleichbehandlung möglichst vieler Unternehmen sicher.

Für neue, nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete Entnahmestellen wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt (siehe Frage 10).

5. Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Stromversorger automatisch. Verbraucherinnen, Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen erhalten ab 1. März 2023 durch die Stromversorger quasi eine monatliche Gutschrift. Die monatlichen Abschläge sinken um den Entlastungsbetrag. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nichts weiter tun. Es muss kein Antrag auf Entlastung oder ähnliches gestellt werden.

Unternehmen mit besonders hohen Energiekosten können unter Umständen die Beihilfeshöchstgrenzen des EU-beihilferechtlichen Befristeten Krisenrahmens (Temporary Crisis Framework) überschreiten. Für sie gelten dann besondere Regelungen und besondere Mitteilungspflichten (vgl. Frage 25).

Haben Kunden einen Stromliefervertrag, dessen Arbeitspreis unterhalb des Referenzpreises liegt (siehe Frage 2), erhalten sie von ihrem Stromversorger keine Entlastung. Wie hoch der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis ist, ist aus dem Stromliefervertrag ersichtlich oder kann beim Stromversorger nachgefragt werden.

Eine Entlastung erhalten nur Letztverbraucher, die Strom über eine Netzentnahmestelle beziehen. Verbraucher innerhalb von sogenannten Kundenanlagen sind somit nicht von der Strompreisbremse erfasst. Hierin unterscheidet sich die Strompreisbremse von der Gas- und Wärmepreisbremse. Der beschränktere Anwendungsbereich der Strompreisbremse ist durch die Komplexität im Zusammenwirken mit der Abschöpfung von Überschusserlösen begründet, das eine rechtssichere und administrativ handhabbare Berücksichtigung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern erheblich erschwert.

6. Wann treten die Regelungen in Kraft? Ab wann erhalte ich tatsächlich die Entlastung?

Das Gesetz tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, spätestens am 1. Januar 2023. Die ersten Entlastungsbeträge werden ab März 2023 gutgeschrieben. Im März wird eine dreifache Entlastung gewährt, welche die Mehrbelastung in den Monaten Januar und Februar 2023 abfedern soll. Dafür wird im März den Verbraucherinnen und Verbrauchern der dreifache Entlastungsbetrag vom März gutgeschrieben. Änderungen in den Arbeiterpreisen im Januar oder Februar werden nicht berücksichtigt.

Die Bundesregierung plant, dass die Entlastung für Stromverbräuche bis einschließlich April 2024 gezahlt wird. Weil der EU Beihilferahmen bisher nur bis Dezember 2023 gilt, kann die Verlängerung über den Dezember 2023 hinaus erst später durch eine Verordnung erfolgen, sobald und sofern der EU-Beihilferahmen verlängert wird.

7. Woher weiß ich, wie viel ich entlastet werde? Wer muss mich informieren?

Verbraucherinnen und Verbraucher werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Stromversorger über ihre Entlastung informiert. Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Strom in kommenden Monaten ersehen. Darüber hinaus teilt der Versorger die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag mit.

In Mehrfamilienhäusern, die zentral mit Strom beheizt werden, z.B. mit einer Wärmepumpe, erhält die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder die oder der Vermietende die beschriebene Mitteilung des Versorgers. Anschließend ist die Vermieterin oder der Vermieter verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen. Der Vermietende informiert zugleich darüber, dass er die eigene Entlastung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieterinnen und Mieter weiterreichen wird. In den Ausnahmefällen, in denen der Vermietende zu einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung verpflichtet ist (siehe hierzu §12a Absatz 2 StromPBG), teilt er zugleich die Anpassung und den geänderten Vorauszahlungsbetrag mit.

8. Lohnt es sich denn noch, Strom zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Eindeutig ja. Es lohnt sich trotz der Strompreisbremse Strom einzusparen. Für jede verbrauchte Kilowattstunde muss der aktuelle Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden und jede eingesparte Kilowattstunde spart auch den vollen Preis aus dem Versorgervertrag, selbst wenn die Verbrauchsmenge unter das Entlastungskontingent fällt. Unabhängig vom laufenden Verbrauch erhalten zugleich alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen einen „gesicherten Entlastungsbetrag“ für 70 bzw. 80 Prozent des bisherigen

Verbrauchs. Wer zusätzlich Strom spart, profitiert also umso mehr. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 80 Prozent oder 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten. Denn jede eingesparte Kilowattstunde spart den vollen, mit dem Versorger vereinbarten Preis ein und jede mehr verbrauchte Kilowattstunde wird mit dem vollen mit dem Versorger vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Das gilt bis zu dem Punkt, an dem die Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen überhaupt nichts mehr für ihren Strom bezahlen müssen. Negative Gesamtrechnungsbeträge, also eine Auszahlung, die über die Rückzahlung der Abschläge hinaus geht, sind ausgeschlossen. Heißt vereinfacht gesprochen: Bei Null wird abgeschnitten, man bekommt nicht mehr zurück als man tatsächlich für seinen Stromverbrauch bezahlt hat.

9. Was ist, wenn ich den Versorger gewechselt habe?

Wenn jemand im Verlauf des Jahres 2023 den Stromversorger wechselt, darf der Versorger erst dann die Entlastung weitergeben, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin dem neuen Lieferanten eine Rechnungskopie des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt oder anders sichergestellt hat, dass für die Entlastung beim neuen Versorger das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt werden kann. Natürlich kann sich der Entlastungsbetrag ändern, wenn Kunde und Versorger einen anderen Arbeitspreis vereinbart haben. Das Entlastungskontingent bleibt jedoch gleich.

10. Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet. Werde ich dafür auch entlastet?

Ja. Wie neu errichtete Entnahmestellen berücksichtigt werden, hängt von ihrer Bilanzierung ab: Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose, die auf Erfahrungswerten vergleichbarer Letztverbraucher beruht. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent.

Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, gilt folgendes: Alle Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 1. Januar 2021 angeschlossen waren, gehen voll in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für neue (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete) Entnahmestellen, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. Damit wird zum einen eine solide Basis für die Hochrechnung geschaffen. Außerdem dient diese Regel der Verhinderung von Missbrauch: Letztverbraucher sollen sich nicht dadurch besser stellen können, dass sie eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten, nur um anhand des laufenden Stromverbrauchs in 2023 entlastet zu werden. Wird eine bestehende Entnahmestelle durch einen neuen Verbraucher genutzt, ist der Verbrauch der Entnahmestelle im Jahr 2021 maßgebend (vgl. Frage 4). Dies gilt beispielsweise bei der Nutzung bestehender Immobilien und deren Entnahmestellen durch neue Besitzer oder bspw. auch für Schausteller, die Strom an bereits bestehenden Spielorten beziehen. Das Schätzverfahren findet in diesen Fällen keine Anwendung. In Fällen in denen die Bilanzierung verändert wird (bspw. ein Wechsel vom Standardlastprofil hin zu einem intelligenten Messsystem), finden die Regelungen für neue Entnahmestellen Anwendung.

11. Wie wird der Verbrauch von Wärmepumpe und E-Mobilität berücksichtigt?

Wie neue Verbraucher berücksichtigt werden, hängt von der Art der Entnahmestelle ab. Ist die Wärmepumpe oder die Ladesäule hinter einer über ein Standardlastprofil bilanzierte Entnahmestelle angeschlossen, gilt folgendes: Alle bestehenden Verbrauchseinrichtungen, die bei der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt wurden, gehen voll in das Entlastungskontingent ein. Das trifft auf mindestens alle Verbrauchseinrichtungen zu, die bei der vorletzten Ablesung des Stromzählers durch den Netzbetreiber bereits in Betrieb waren. Neue Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektroautos müssen dem Netzbetreiber ohnehin mitgeteilt werden. Sie können in der aktuellen Jahresverbrauchsprognose und somit im Entlastungskontingent berücksichtigt werden (vgl. Frage 4). Aus Sicht des BMWK sollte ein Netzbetreiber seine Jahresverbrauchsprognose für den betreffenden Letztverbraucher anpassen, falls der bei der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers in der Regel zugrunde zu legende Vorjahresverbrauch nicht sachgerecht sein sollte. Die Möglichkeit hierzu besteht nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung.

Ist die Wärmepumpe oder die Ladesäule hingegen hinter einer nicht an einer über ein Standardlastprofil bilanzierten Entnahmestelle angeschlossen, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem, gilt die unter Frage 10 beschriebene Regelung. Um sicherzustellen, dass z.B. für eine im November eingebaute Wärmepumpe auch noch in der Heizperiode entlastet wird, wurde der unter Frage 10 beschriebene Dreimonatszeitraum auf einen Monat verkürzt.

Die Entlastung aufgrund der Strompreisbremse ist für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher im Sinne des § 2 Nummer 12 StromPBG anwendbar. Somit haben grundsätzlich auch Betreiber öffentlich zugänglicher Ladesäulen Anspruch auf die Entlastungsbeträge, die die Strompreisbremse generiert. Die Weitergabe dieses Entlastungsbetrags an die Kundinnen und Kunden von Ladesäulen liegt im Ermessen der Ladesäulenbetreiber.

12. Was passiert, wenn ein Heizgaskunde im Jahr 2022 seine Heizung auf eine Wärmepumpe umgestellt hat? Wird der dann erhöhte Stromverbrauch bei der Strompreisbremse berücksichtigt?

Die Entlastung über die Strompreisbremse basiert auf der aktuellen Jahresverbrauchsprognose der Netzbetreiber. Dies ermöglicht die Berücksichtigung neuer Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise Wärmepumpen, sofern diese dem Netzbetreiber zu melden sind. Der zu erwartende Stromverbrauch wird bei neu in Betrieb genommenen Wärmepumpen mit eigenem Zähler geschätzt und beim vergünstigten Stromkontingent berücksichtigt. Als Grundlage genügt bei Wärmepumpen, anders als bei anderen neuen Verbrauchsstellen, bereits ein Monatsverbrauch als Grundlage für die Schätzung des Jahresverbrauchs. Über diese Regelung ist sichergestellt, dass die Schlüsseltechnologie der strombetriebenen Wärmepumpe im Vergleich zu fossilen Konkurrenztechnologien, insbesondere Erdgaskesseln, ungeachtet der Erdgaspreisbremse wirtschaftlich betrieben werden kann.

13. Wie wird bei der Ermittlung der Verbrauchsprognose berücksichtigt, dass sich der Kunde eine neue PV Anlage errichtet und so seinen Verbrauch erheblich reduziert?

Neu errichtete PV-Anlagen sind dem Netzbetreiber zu melden und können daher bei dessen Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt werden. Wie dies geschieht, hängt von der Art der Entnahmestelle ab: Wird die Entnahmestelle – wie bei Privathaushalten üblich – über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent. Wird die

Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, etwa in größeren Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder bei einem intelligenten Messsystem, wird der anzusetzende Verbrauch geschätzt. Sowie möglich, geschieht dies auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Liegen diese Daten nicht vor, wird der Verbrauch auf Basis von drei Verbrauchsmonaten hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt.

Neu errichtete PV-Anlagen verringern den Stromverbrauch, der dem öffentlichen Netz entnommen wird. Dieser Effekt wird anhand der Daten für die ersten drei Monate, während der die Anlage in Betrieb ist, geschätzt und führt dann, wenn auch ggf. mit einer zeitlichen Verzögerung, zu einer entsprechenden Anpassung des Entlastungskontingents.

14. Wie erfolgt eine Entlastung, wenn eine Ladesäule bereits vor Inkrafttreten der Preisbremsen, etwa im November 2022, in Betrieb genommen wurde?

Ebenso wie andere neue, den Netzbetreibern zu meldende Entnahmestellen, können auch neu eingerichtete Ladesäulen bei der Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt werden. Bei Kunden, die über ein Standardlastprofil bilanziert werden, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent. Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, etwa in größeren Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder bei Anwendung eines intelligenten Messsystems, wird der anzusetzende Verbrauch geschätzt. Soweit möglich, geschieht dies auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Liegen diese Daten noch nicht vor, wird der Verbrauch auf Basis von drei Verbrauchsmonaten hochgerechnet.

Der Verbrauch einer neuen Ladesäule spiegelt sich somit, wenn auch ggf. mit einer zeitlichen Verzögerung, im Entlastungskontingent wider. Damit auch Kundinnen und Kunden an einer öffentlichen Ladesäule davon profitieren können, sollten die Ladesäulenbetreiber als Letztverbraucher in Sinn dieses Gesetzes entsprechende Preisnachlässe gewähren. Da Ladesäulen rechtlich als Letztverbraucher gelten, hängt dies allerdings vom zivilrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen dem weiterleitenden Letztverbraucher und dem weiterbeliefernten Drittverbraucher ab.

15. Was passiert, wenn mein Verbrauch im vergangenen Jahr niedriger war als bisher, weil ich beispielsweise mein Restaurant oder Hotel im Lockdown schließen musste?

Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen mit einer über ein Standardlastprofil bilanzierten Entnahmestellen erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 Prozent oder 80 Prozent des jeweils aktuell vom Netzbetreiber prognostizierten Jahresverbrauchs. Die Jahresverbrauchsprognose der Netzbetreiber, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen, auch den Vorjahresverbrauch und je nach Messzeitpunkt auch das Jahr 2021 oder Teilabschnitte des Jahres. Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc., vergleichsweise niedrig war, kann der prognostizierte Verbrauch dadurch geringer ausfallen. Allerdings können die Netzbetreiber in ihrer Verbrauchsprognose eine Korrektur von Sondereffekten vornehmen. Die Netzbetreiber haben einen Anreiz, die Jahresverbrauchsprognose korrekt zu pflegen, um ihre Kosten für Regel- und Ausgleichsenergie im Rahmen zu halten.

Bei nicht-Standardlastprofil-Entnahmestellen, zum Beispiel bei größeren Industriekunden, wird das Referenzjahr 2021 verwendet. Dadurch werden Unternehmen, die bereits im Jahr 2022 erfolgreich Strom eingespart haben, nicht benachteiligt. Gleichzeitig stellt ein einheitliches Referenzjahr eine Gleichbehandlung möglichst vieler Verbraucherinnen und Verbraucher sicher. Je weiter das Referenzjahr zurückliegt, desto mehr Verbrauchsdaten fehlen und müssen durch aufwändige und unter Umständen mit Fehlanreizen verbundene Schätzverfahren ergänzt werden.

Andere Berechnungsmethoden, wie z.B. individuelle Messungen des aktuellen Verbrauchs aber auch gesonderte Antragsverfahren hätten zu einem sehr großen administrativen Aufwand für die Energieversorgungsunternehmen geführt und damit die – zumindest zeitnahe – Umsetzung der Preisbremsen insgesamt gefährdet.

16. Ich habe einen zeitvariablen Tarif, z.B. für eine Nachtspeicherheizung. Wie wird der zeitvariable Tarif berücksichtigt?

Bei zeitvariablen Tarifen, zum Beispiel bei Haushalten mit Nachtspeicherheizungen, aber auch bei sogenannten real-time-pricing Tarifen, wird der monatliche Durchschnittspreis herangezogen, um den Entlastungsbetrag der Strompreisbremse zu berechnen. Dabei wird aber nicht der mengengewichtete Durchschnitt der verschiedenen Tarifstufen für die Entlastung herangezogen, sondern die Gewichtung erfolgt anhand der zeitlichen Gültigkeit der Tarifstufen. Zum Beispiel: Wenn von 0 bis 6 Uhr ein günstiger Tarif gilt und von 6 bis 24 Uhr ein teurer Tarif, dann geht der Nachttarif zu $6/24$ in den Durchschnitt ein und der Tagtarif zu $18/24$, egal wie viel in diesen Zeitfenstern verbraucht wurde. Gleiches gilt bei stunden- oder im Extremfall sogar viertelstundengenauer Abrechnung: Wenn jede Stunde ein anderer Preis gilt, geht jeder dieser Preise mit $1/24$ in die Berechnung ein, egal wie viel in dieser Stunde verbraucht wurde. Gilt in jeder Stunde des Monats April ein anderer Preis, geht jeder dieser Preise mit $1/24 * 1/30$ in den Durchschnittspreis ein, egal wieviel in dieser Viertelstunde verbraucht wurde.

So bleiben die Flexibilitätsanreize der zeitvariablen Tarife erhalten. Dies ist vor allem für industrielle Großverbraucher mit variablen Lasten relevant. Auch beispielsweise für Nachtspeicherheizungen kann die Gewichtung anhand der zeitlichen Gültigkeit vorteilhaft sein: Dort wird nicht vor allem der billige Nachttarif (viel Verbrauch, kürzere zeitliche Gültigkeit) verwendet, sondern vor allem der teure Tagtarif (weniger Verbrauch, längere zeitliche Gültigkeit). Die Entlastung erhöht sich entsprechend. Um die Anwendung der Strompreisbremse administrierbar zu halten, konnten keine weiteren spezifischen Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden, die im Einzelfall strukturell niedrige Nachtarife noch stärker Rechnung tragen.

17. Ein Unternehmen ist direkt am Stromgroßhandel tätig. Wie wird dann entlastet?

Bei Verbrauchern, die ohne Versorger direkt am Strommarkt einkaufen, errechnet sich der Differenzbetrag monatlich aus den durchschnittlichen Gesamtbeschaffungskosten und (in der Regel) 13 ct/kWh netto. Dabei ist eine strenge Missbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt geplant, um zu verhindern, dass Letztverbraucher mit Blick auf das Marktgeschehen unangemessene Beschaffungskosten abrechnen. Die Regel für zeitvariable Tarife gilt entsprechend, auch die Beschaffungskosten werden dabei mit ihrer zeitlichen Gültigkeit gewichtet, nicht mit den verbrauchten Mengen. Sofern also für jede Stunde eines Monats andere Beschaffungskosten gelten, gehen diese Kosten zu $1/24 * 1/30$ in den Monatsdurchschnitt ein, unabhängig vom Stromverbrauch in diesen Stunden. So werden die gerade in diesem Segment enorm wichtigen Anreize zur Verschiebung des Stromverbrauchs in Zeitfenster mit günstigem Strompreis und damit in der Regel auch entspannterer Versorgungslage erhalten.

18. Wieso bekommen alle Strom zu gedeckelten Preisen? Ist das sozial gerecht?

Für die Bundesregierung steht an oberster Stelle, dass gerade Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher schnell und spürbar entlastet werden. So empfiehlt es auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, deren Vorschläge mit der Preisbremse umgesetzt werden. Diese Preisbremse ist ein Instrument, über das Haushalte und KMU unkompliziert entlastet werden, da ihr Versorger ihnen die Entlastung automatisch gutschreibt. Die Entlastung orientiert sich dabei an der Betroffenheit: Verbraucherinnen und Verbraucher mit höherem Verbrauch und somit mit höheren Energiekosten werden auch stärker entlastet. Eine Erhebung über die Bedürftigkeit einzelner Kundengruppen würde eine lange Vorlaufzeit und aufwändige Verfahren erfordern. Für den sozialen Ausgleich ist vorgesehen, dass die Entlastung ab einer bestimmten Einkommensschwelle zu versteuern ist. Die entsprechenden Regelungen werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erarbeitet.

19. Ist der Unterschied zwischen 13 ct/kWh und 40 ct/kWh nicht unfair?

In der Strompreisbremse ist vorgesehen, die Preise für kleine Verbraucherinnen und Verbraucher, vor allem Haushaltskunden auf einen Bruttowert von 40 ct/kWh und die Preise für größere Verbraucher, also vor allem Unternehmen auf einen Nettowert von 13 ct/kWh abzusenken. Dabei bezieht sich der Nettopreis allein auf den sogenannten Versorgeranteil am Endpreis, d.h. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile sind nicht inbegriffen und müssen noch dem Nettopreis hinzugerechnet werden. Damit ist der vorgesehene Abstand zwischen den höheren Bruttopreisen einerseits und den niedrigeren Nettopreisen andererseits deutlich geringer als es auf den ersten Blick scheint.

Darüber hinaus erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Preise im Entlastungskontingent auf 40 ct/kWh brutto gedeckelt werden ein höheres Entlastungskontingent von 80 Prozent des bisherigen Verbrauches. Hingegen erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Preise im Entlastungskontingent auf 13 ct/kWh netto gedeckelt werden, nur ein Kontingent von 70 Prozent des bisherigen Verbrauches.

20. Ist der Industriestrompreis mit 13 ct/kWh nicht viel zu niedrig angesetzt?

Der Industriestrompreis von 13 ct/kWh netto gilt einheitlich für alle Verbrauchsstellen, die mehr als 30 000 kWh Strom im Jahr verbrauchen. Das betrifft Bäckereien mit einem Verbrauch von 30 001 kWh genauso wie Aluminiumhütten mit einem Verbrauch von 3 000 000 000 kWh, also 3 TWh Strom. Welcher Preis sich für ein Unternehmen tatsächlich ergibt, hängt insbesondere bei Industriekunden von Vergünstigungen ab, die es bei den einzelnen Preisbestandteilen wie Netzentgelten und Umlagen in Anspruch nehmen kann. Im Ergebnis liegt der Bruttopreis bei stromintensiven Unternehmen nur wenig über den 13 ct/kWh, bei kleinen Unternehmen liegt er dagegen in der Nähe der 26 ct/kWh, teilweise auch darüber, weil es bei Netzentgelten und Konzessionsabgabe regionale Unterschiede gibt.

Diese Bandbreite der Preise für Unternehmen ist kein neues Phänomen, das durch die Strompreisbremse hervorgerufen wird, sondern entspricht der historischen Bandbreite: Die stromintensive Industrie zahlte vor der Krise einen Preis von um die 5 ct/kWh, kleinere Unternehmen lagen in etwa beim Haushaltsstrompreis abzüglich der Mehrwertsteuer. Der Sinn, für die Unternehmen einen Nettopreis (vor Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten) vorzugeben, besteht genau darin, diese historische Bandbreite beibehalten zu können. Anderenfalls würde man entweder sehr stromintensive Unternehmen zu gering entlasten oder nicht-stromintensive Unternehmen bekämen einen geringeren Strompreis als früher.

Die Lösung, einen einheitlichen Netto-Strompreis für alle größeren Verbraucher festzulegen, orientiert sich an den Vorschlägen der Gaskommission, vermeidet Wettbewerbsverzerrungen und wird den beihilferechtlichen Anforderungen gerecht. Ein selektiver Preis würde einer beihilferechtlichen Genehmigung bedürfen. Jede Unterteilung in niedrigere und höhere Preise hätte deshalb aufwändige Begründungen, Berechnungen und Prüfungen nach sich gezogen und ggf. trotzdem zu Verzerrungen am Schwellenwert geführt. Der Wert 13 ct/kWh wird deshalb nicht jedem Einzelfall gerecht. Der Vergleich der 13 ct/kWh zum früheren, über viele Jahre relativ stabilen Preis von 5 ct/kWh für stromintensive Unternehmen zeigt, dass sich für einen großen Teil der Stromnachfrage in Deutschland auch mit Strompreisbremse die Preise beinahe verdreifachen.

Um trotzdem weiterhin einen großen Anreiz zum Energiesparen beizubehalten, wird die Entlastung nur für 70 Prozent des prognostizierten Verbrauchs gewährt und unabhängig von den tatsächlichen Stromverbräuchen ausgezahlt. Das heißt, für jede verbrauchte Kilowattstunde Strom wird der neue oder angepasste, hohe Vertragspreis fällig.

21. Was passiert, wenn ich nicht zahlen kann, wird mir dann direkt der Stromanschluss gesperrt?

Mit der Strompreisbremse wird die Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung sowie das Energiewirtschaftsgesetz geändert. Mit den neuen Regelungen wird es den Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich erleichtert, eine sogenannte Abwendungsvereinbarung zu schließen. In solchen Vereinbarungen verständigen sich die Energieanbieter mit den betroffenen Kundinnen und Kunden darauf, auf eine Energiesperre zu verzichten, wenn diese z. B. bestimmte Raten zahlen. Hierzu werden unter anderem Hinweispflichten, Fristen, Inhalt und Zeitraum dieser Ratenzahlungsvereinbarungen an die aktuelle Energiepreiskrise angepasst. Künftig müssen die Kundinnen und Kunden z. B. schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Sperre durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen künftig verstärkt die Höhe der Rückstände mitbetrachtet werden muss. So muss der Rückzahlungszeitraum bei Rückständen von mehr als 300 Euro künftig in der Regel zwölf bis 24 Monate betragen. Auch Gründe, die eine Energiesperre unzumutbar machen, können künftig einfacher vorgebracht werden. Ein großes Problem war auch, dass bisher bei Zahlungsverzug häufig eine Vorauszahlung verlangt wurde und hierzu Prepaidzähler installiert wurden. Hierdurch saßen die Betroffenen jeweils automatisch im Kalten oder Dunkeln, wenn der gezahlte Betrag aufgebraucht war. Auch das soll künftig nicht mehr der Fall sein. Diese Regelungen sind nicht befristet.

Bis Ende April 2024 wird zusätzlich geregelt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zeitraum einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren und zumindest die laufenden Abschlagszahlungen weiter bedienen.

Ebenfalls bis Ende April 2024 wird es die Möglichkeit von Abwendungsvereinbarungen auch für Kundinnen und Kunden geben, die nicht in der Grundversorgung sind, sondern in anderen Verträgen. Damit bannen wir auch bei Verträgen mit Sondertarifen das Risiko, dass bei unverschuldetem Zahlungsverzug Verbraucherinnen und Verbraucher direkt gekündigt werden und in der Grundversorgung landen.

22. Was gilt für Versorger? Woher bekommen sie das Geld, um die Entlastungen an die Verbraucher weiterreichen zu können?

Bei der Strompreisbremse erhalten die Stromversorger die gewährten Entlastungen von ihrem Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Der Übertragungsnetzbetreiber finanziert diese Ausgaben aus dem Konto, in das die abgeschöpften Zufallsgewinne der Energiewirtschaft sowie Bundeszuschüsse aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds fließen.

23. Unternehmen erhalten viel staatliches Geld: Wie wird sichergestellt, dass Arbeitsplätze gesichert und geschützt werden?

Mit den Strompreisbremse erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Stromkosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland und Europa, denn die massiven Preissteigerungen bei Strom bedrohen die Existenz der Unternehmen. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach den Energiepreisbremsegesetzen über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzertand zu koppeln und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten.

Da gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht verfügen, Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen, gibt es einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären.

Unternehmen, die keine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, legen eine schriftliche Selbsterklärung über den Erhalt der Arbeitsplätze vor und verpflichten sich, 90% der Vollzeitäquivalente, gemessen zum Stichtag 1. Januar 2023, bis 30. April 2025 zu erhalten.

24. Dürfen die Unternehmen trotzdem Boni und Dividenden ausschütten?

Bei Unternehmen, die Förderungen ab einer Höhe von 25 Millionen Euro bekommen, gilt ein gestuftes Boniverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung und von Aufsichtsorganen sowie ein Dividendenverbot. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 25 bis 50 Mio. € betrifft dieses Verbot nur Bonivereinbarungen, die nach dem 1. Dezember 2022 getroffen worden sind oder werden sollten. Bei einer Gesamtfördersumme über 50 Mio. € sind alle Bonivereinbarungen und auch die Ausschüttung von Dividenden betroffen. Das Verbot gilt für Boni und Dividenden für das Jahr 2023 unabhängig vom Datum der konkreten Auszahlung. Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Erklärung bis zum 31. März 2023 auf eine Förderung über den genannten Schwellenwerten zu verzichten, und damit das Boni- oder Dividendenverbot zu vermeiden.

25. Bedeutet das nicht unheimlich Bürokratie für Unternehmen und die Industrie?

Die Bundesregierung ist verpflichtet, Höchstgrenzen des europäischen Beihilferechts einzuhalten, will aber, vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission, die Bürokratielast so gering wie möglich halten.

Die Mitteilungspflichten der Unternehmen staffeln sich nach der Größe des Unternehmensverbrauchs: Sie sind am geringsten bei einer Gesamtentlastung aus Strom- und Gaspreisbremse unterhalb 2 Millionen Euro und am höchsten, wenn Unternehmen von den größten Beihilfekategorien in Höhe von 50, 100 oder 150 Millionen Euro profitieren wollen. Unternehmen, die eine Entlastung über den für sie geltenden Höchstgrenzen erhalten wollen, können eine Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission anstreben.

Alle Unternehmen, deren Entlastung durch das StromPBG monatlich 150.000 Euro übersteigt, haben eine Mitteilungspflicht: Sie müssen bis 31. März 2023 ihren Lieferanten mitteilen, welche voraussichtlichen Höchstgrenzen auf sie anwendbar sind und wie die Entlastungsbeträge auf verschiedene Anschlüsse verteilt werden sollten; zum Ende des Jahres müssen diese Unternehmen dann ihrem Versorger die endgültigen Höchstgrenzen mitteilen.

Unternehmen, die über 2 Millionen Euro Gesamtentlastung in Anspruch nehmen, haben erweiterte Mitteilungspflichten an den Versorger und die Prüfbehörde. Insbesondere muss die Prüfbehörde später in einer Ex-Post-Überprüfung über die Einhaltung des europäischen Beihilferechts wachen, z.B. wenn Unternehmen als energieintensive Betriebe von höheren Entlastungen profitieren wollen.

26. Wann nimmt die in den Preisbremsengesetzen vorgesehene „Prüfbehörde“ ihre Arbeit auf?

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben der Prüfbehörde wird derzeit ein Vorschlag vorbereitet, der es ermöglichen soll, deren Aufgaben auch auf private Dritte zu übertragen. Durch diese Beleihung wird der Kreis derer, die für die Umsetzung der Preisbremsen in Frage kommen, um juristische Personen des Privatrechts erweitert. Das soll die stärkere Einbindung externen Sachverständigen ermöglichen, was für die zeitkritische Umsetzung der Preisbremsen von erheblicher Bedeutung ist. Der Abschluss des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens für die Beleihung ist zeitnah vorgesehen.

27. Wie wird möglichem Missbrauch vorgebeugt? Das heißt: Was passiert, wenn Energieversorger ihre Preise absichtlich und missbräuchlich hoch ansetzen, um von der Strompreisbremse und der staatlichen Subvention zu profitieren?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Versorger und Energielieferanten sich an die geltenden Regeln halten. Gerade weil die Beschaffungskosten nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine so stark gestiegen sind und daher Verbraucherinnen und Verbrauchern sich mit Ankündigungen von Preiserhöhungen konfrontiert sehen, ist es umso wichtiger, dass zum einen ausreichende Transparenz herrscht und über die Preise informiert wird und, dass andererseits Missbrauch verhindert wird.

Daher enthalten die Gesetze zur Gas- und Strompreisbremse Regelungen, die Missbrauch verhindern sollen. Für die Strompreisbremse ist das in § 39 geregelt. Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist die missbräuchliche Anwendung der Strompreisbremse verboten. Insbesondere dürfen sie im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Arbeitspreise nicht erhöhen. Ausnahmen gibt es nur, wenn sie nachweisen, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, etwa weil die Beschaffungskosten oder im regulatorischen Sinn nicht beeinflussbare Preis- und Kostenbestandteile gestiegen sind. Das muss das Unternehmen bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt selbst beweisen (Umkehr der Darlegungs- und Beweislast). Das Bundeskartellamt kann bei einer missbräuchlichen Anwendung ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichten, das missbräuchliche Handeln abzustellen oder dem Unternehmen auferlegen, Geld zu zahlen. Auch können wirtschaftliche Vorteile abgeschöpft werden.

Für Verbraucher heißt das: Grundsätzlich sind vertraglich eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise. Wichtig ist aber: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung einer erhobenen Forderung

können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen wenden oder anderweitig rechtliche Beratung suchen.

Zusätzlich hat das BMWK eine Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages (Differenzbetragsanpassungsverordnung) vorgelegt, die der Missbrauchskontrolle einen weiteren, in der Breite wirkenden Baustein hinzufügt. Der Entwurf regelt die Höhe des maximalen Differenzbetrages für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere Beihilfen nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission (Temporary Crisis Framework (TCF)) erhalten. Für diese Unternehmen soll künftig ein maximal zulässiger Differenzbetrag (Arbeitspreis minus Referenzpreis) von 24 Cent pro Kilowattstunde gelten.

Die Verordnung soll ab dem 1. Mai 2023 gelten. Die Begrenzung des Differenzbetrages soll auf aktuelle Marktentwicklungen Rücksicht nehmen. Eine erste Überprüfung der Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages erfolgt deshalb spätestens zum 15. Juni 2023. Eine Anpassung der maximalen Höhe des Differenzbetrages kann bereits vorher erfolgen, sollte dies die Markt- und Datenlage nahelegen. Anschließend findet eine Überprüfung alle drei Monate statt, um auf die aktuellen Marktentwicklungen und Verbesserungen der Datenlage eingehen zu können.

28. Und was ist mit der angekündigten Gaspreisbremse?

Der Gesetzentwurf zur Gas- und Wärmepreisbremse wurde ebenfalls am 15.12.2022 vom Bundestag beschlossen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html>.



Berlin, den 3.3.2023

FAQ-Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein die aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Der Bundestag hat am 15. Dezember 2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen beschlossen. Mit den Preisbremsen werden Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die Wirtschaft entlastet. Hier werden Details der Gas- und Wärmepreisbremse erläutert und häufig gestellte Fragen beantwortet.

1. Warum ist die Gas- und Wärmepreisbremse notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Damit private Haushalte, Unternehmen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen vor exorbitanten Preissteigerungen und damit erheblichen Mehrbelastungen geschützt werden, dämpft der Staat jetzt für sie die Energiekosten. Das ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft.

Nach dem Beschluss des Bundestages wird nun der zweite Teil der Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme umgesetzt. Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) war bereits die sogenannte Dezember-Soforthilfe umgesetzt worden, die die Kommission als ersten Schritt vorgeschlagen hatte. Sie überbrückt die Zeit bis zur Wirkung der Gas- und Wärmepreisbremse.

2. Wer profitiert von der Entlastung?

Die Gas- und Wärmepreisbremse entlastet grundsätzlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme, soweit das Erdgas im Bundesgebiet dem Netz entnommen bzw. die Wärme im Bundesgebiet geliefert und verbraucht wird. Die Entlastung erfolgt über die monatlichen Abschläge oder

Vorauszahlungen. Die monatlichen Abschläge oder Vorauszahlungen sinken entsprechend dem Entlastungsbetrag. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die erste Gruppe bilden vor allem private Haushalte, Vereine und kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden, wobei sich der Verbrauch dabei jeweils auf eine Entnahmestelle bezieht.

Nicht relevant für die Einordnung in eine Gruppe ist, in welcher Rechtsform eine Einrichtung oder ein Unternehmen organisiert ist. Abgestellt wird vielmehr darauf, dass die Eigenschaft als Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas bzw. Kunde von Wärme vorliegt. Ein Anspruch auf Entlastung besteht dabei für jede Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bzw. Kunden.

Bei leitungsgebundenem Erdgas fallen in die erste Gruppe u.a. alle Kundinnen und Kunden, die nach einem sogenannten Standardlastprofil (SLP) beliefert werden oder kleinere Unternehmen, zum Beispiel Handwerksbetriebe. Die Verbraucherinnen und Verbraucher der ersten Gruppe werden bereits durch die Dezember-Soforthilfe entlastet.

Die Gaspreisbremse reduziert die monatlichen Abschläge um einen festen Entlastungsbetrag. Sie greift für die erste Gruppe ab März 2023. Im März erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher den dreifachen Betrag der monatlichen Entlastung, um rückwirkend auch eine Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 zu gewährleisten.

Die zweite Gruppe umfasst Großverbraucher von Gas und Wärme, die mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden Gas oder Wärme im Jahr verbrauchen. Bei Erdgas sind dies Kunden mit sog. registrierender Leistungsmessung (RLM). Das sind häufig große Industriebetriebe. Diese zweite Gruppe erhält keine Soforthilfe im Dezember 2022, wird aber direkt ab Januar 2023 entlastet. Zugelassene Krankenhäuser werden unabhängig von ihrem Gas- oder Wärmeverbrauch der zweiten Gruppe zugeordnet.

3. Wie werden Haushalte, Vereine und kleine und mittlere Unternehmen konkret entlastet?

Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen, die bereits von der Soforthilfe im Dezember profitiert haben, erhalten ab 1. März ein Kontingent in Höhe von 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (dies gilt für Wärme-Kunden sowie im Gasbereich für SLP-Kunden) bzw. ihres Verbrauchs im Jahr 2021 (dies gilt im Gasbereich für RLM-Kunden) zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis. Das heißt, der Preis ist für 80 % des Verbrauchs gedeckelt, und zwar bei 12 ct/kWh. Kleinere und mittlere Wärmekunden erhalten ebenfalls für 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs bzw. ihres Verbrauchs im Jahr 2021 einen garantierten Bruttoarbeitspreis. Dieser liegt für Wärme bei 9,5 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss jeweils der vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden.

4. Wie wird die Industrie entlastet?

Großverbraucher (Industrie) erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 % ihres Gas-Verbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7 ct/kWh. Das Kontingent wird bezogen auf den Jahresverbrauch im Jahr 2021. Größere Wärmekunden erhalten ein Kontingent in Höhe

von 70 % ihres Wärme-Jahresverbrauchs im Jahr 2021 zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7,5 ct/kWh.

Damit Energieanbieter weiterhin einen Anreiz haben, möglichst geringe Energiepreise anzubieten und um Missbrauch vorzubeugen, hat die Bundesregierung eine Verordnung vorgelegt (Differenzbetraganpassungsverordnung), nach der der Betrag für ausgewählte Kundengruppen begrenzt werden kann, um den die mit den Energieversorgern vereinbarten Preise abgesenkt werden (vgl. Frage 36).

5. Werden kommunale Einrichtungen auch entlastet?

Einrichtungen der Kommunen sind – wie alle anderen Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas bzw. Kunden von Wärme auch – von der Erdgas- und Wärme-Preisbremse umfasst und profitieren daher von den Entlastungen. Sofern die jeweilige Entnahmestelle der Kommune einen jährlichen Verbrauch hat, der nicht mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden pro Jahr beträgt, wird der Bruttoarbeitspreis bei einem Verbrauch in Höhe von 80% der Jahresverbrauchsprognose gedeckelt. Bei Erdgas auf 12 ct/kWh, bei Wärme auf 9,5 ct/kWh. Sofern die jeweilige Entnahmestelle der Kommune einen jährlichen Verbrauch hat, der größer als 1,5 Mio. Kilowattstunden pro Jahr ist, wird der Nettoarbeitspreis bei einem Verbrauch in Höhe von 70% des historischen Verbrauchs in 2021 gedeckelt. Bei Erdgas auf 7 ct/kWh, bei Wärme auf 7,5 ct/kWh. Für kommunale Unternehmen ist zu beachten, dass bei der Anwendung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen die Betrachtung des Unternehmensverbundes erforderlich ist, wobei für die Verbundbetrachtung auch die Kontrolle der Gebietskörperschaft über die Unternehmen im kommunalen Unternehmensverbund relevant sein kann.

6. Wie stark profitiert ein Haushalt von der Gaspreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Gasverbrauch 15.000 kWh im Jahr
- bisheriger Gaspreis bei 8 ct/kWh,
- neu: 22 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher:	100 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Gaspreisbremse:	275 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Gaspreisbremse:	175 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 %:	660 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 %:	990 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie mit einer 100 m² Wohnung hat einen Gasverbrauch von 15 000 kWh im Jahr, das sind 1 250 kWh im Monat. Ihr bisheriger Gaspreis lag bei 8 ct/kWh, also 100 Euro im Monat. Ihr neuer Gaspreis liegt bei 22 ct/kWh. Ohne die Gaspreisbremse müsste die Familie damit 275 Euro pro Monat zahlen – also 175 Euro mehr als bisher. Mit der Gaspreisbremse zahlt sie monatlich 175 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch. Denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 12 ct/kWh, für 20 % zahlt sie 22 ct/kWh.

Wenn die Familie weniger Gas verbraucht hat als prognostiziert, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück – die eingesparte Menge multipliziert mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis. Wenn sie z.B. 20 % spart, bekommt sie 660 Euro zurück. Umgerechnet auf die Monate wären das noch 120 Euro pro Monat. Also nur noch 20 Euro mehr als bisher. Obwohl sich der Gaspreis nahezu verdreifacht hat.

Wenn die Familie sogar 30 % einspart, bekommt sie in diesem Beispiel 990 Euro zurück. Umgerechnet auf den Monat wären das noch 92,50 Euro – also weniger als bisher. Für jede eingesparte Kilowattstunde Gas muss der Energieversorger den hohen neuen Gaspreis erstatten, im Beispiel 22 Cent.

Der staatlich subventionierte Entlastungsbetrag kommt dem Haushalt in jedem Fall zugute. Er ist damit unabhängig vom Verbrauch. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen dem neuen hohen Gaspreis und dem gebremsten Preis (im Beispiel ist die Differenz 10 Cent), multipliziert mit 80 % der im Vorjahr verbrauchten Menge.

Anders herum ausgedrückt: Faktisch zahlt ein Gaskunde für den tatsächlichen Jahresverbrauch 2023 den vertraglichen Gaspreis. Davon wird in jedem Fall der Entlastungsbetrag abgezogen. Dieser ist das Produkt aus 80 % des bisherigen Jahresverbrauchs multipliziert mit der Differenz zwischen dem vertraglichen Gaspreis und 12 Cent/kWh.

7. Wie stark profitiert ein Haushalt von der Wärmepreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Wärmeverbrauch 13.000 kWh im Jahr
- bisheriger Wärmepreis bei 7 ct/kWh,
- neu: 12 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher:	75,83 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse;	130 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse:	108,33 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent:	312 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent:	468 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m² Wohnung und bezieht Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von 13 000 kWh im Jahr. Ihr Wärmepreis ist von 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen, also würde ihr monatlicher Abschlag ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 Euro auf 130 Euro steigen – gut 54 Euro mehr im Monat als bisher.

Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich 108,33 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20 % werden 12 ct/kWh fällig. Wenn die Familie im Vergleich zu ihrem im September prognostizierten Verbrauch insgesamt Wärme eingespart hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück. Bei einer Einsparung von 20 % liegt die Erstattung bei 312 Euro, bei einer Einsparung von 30% wären es sogar 468 Euro.

8. Wie wird der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch berechnet, auf dessen Grundlage das Entlastungskontingent für Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und andere kleinere Verbraucher („SLP-Kunden“) bestimmt wird?

Die Jahresverbrauchsprognose der Energieversorgungsunternehmen vom September 2022, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen. In der Regel umfasst es den Vorjahresverbrauch. Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen, ungewöhnliche Witterung etc., im Vergleich zu anderen Jahren niedrig war, kann dies den prognostizierten Verbrauch reduzieren. Allerdings nehmen Energielieferanten in ihrer Prognose in der Regel eine – zumindest teilweise – Korrektur von Sondereffekten vor, um zu gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und ihre Beschaffung die tatsächliche Nachfrage deckt.

9. Wie wird das Entlastungskontingent bei SLP-Kunden berechnet, wenn dem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose vom September 2022 für die Entnahmestelle des SLP-Kunden, vorliegt?

Sofern dem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose von September 2022 für die Entnahmestelle vorliegt, wird die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle zur Berechnung des Entlastungskontingents herangezogen. Diese basiert entweder auf den Ablesungen der jeweiligen Entnahmestellen oder, bei neuen Entnahmestellen, auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Entnahmestellen. Als aktuelle Jahresverbrauchsprognose gilt diejenige, die dem Lieferanten bei der Berechnung des Kontingents vorliegt.

10. Welche anderen Hilfen müssen kumuliert betrachtet werden, wenn ein Unternehmen seinen Höchstförderbetrag (> 2 Mio. Euro) abschätzen will (§2 Nr. 4 EWPBG/§ 2 Nr. 5 StromPBG)?

Die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG beziehen sich auf die in § 2 Nr. 5 StromPBG/§ 2 Nr. 4 EWPBG definierte Entlastungssumme. Neben den Entlastungsbeträgen nach dem EWPBG, dem EWVG und dem StromPBG sind auch Beihilfen auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm zu kumulieren. Darüber hinaus sind alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind, zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt.

11. Woher weiß ich, wie viel ich entlastet werde? Wer muss mich informieren?

Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Versorgungsvertrag mit einem Gas- oder Wärmelieferanten abgeschlossen haben, werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Gaslieferanten über ihre Entlastung informiert. Dies betrifft Haushalte in Einfamilienhäusern, die mit Gas oder Wärme versorgt werden, und solche in Mehrfamilienhäusern, die mit einer eigenen Gasetagenheizung beheizt werden.

Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher Ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Erdgas in kommenden Monaten ersehen.

Darüber hinaus teilt der Versorger weitere Informationen mit, aus denen sich die Einzelheiten der Entlastung ergeben, so etwa den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis pro Kilowattstunde Gas oder Wärme und den geltenden Referenzpreis, also den gebremsten Preis. Schließlich enthält die Mitteilung des Versorgers auch die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag.

In Mehrfamilienhäusern, die zentral mit Gas beheizt oder mit Wärme versorgt werden, erhält die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bzw. die oder der Vermietende als Letztverbraucher oder Wärmekunde die beschriebene Mitteilung seines Versorgers. Vermieterinnen und Vermieter sind dann ihrerseits verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen. Der oder die Vermietende informiert zugleich darüber, dass sie oder er die Entlastung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieterinnen und Mieter weiterreichen wird. In den Ausnahmefällen, in denen der oder die Vermietende zu einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung verpflichtet ist, teilt er oder sie zugleich die Anpassung und den geänderten Vorauszahlungsbetrag mit.

Ein Musterdokument für die Versorger für diese Informationspflichten finden Sie hier: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gaspreisbremse-und-soforthilfe.html>

Was ist der Unterschied zur Dezember-Soforthilfe?

Die sogenannte Dezember-Soforthilfe, die mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) umgesetzt wird, stellt eine einmalige Entlastung für den Monat Dezember dar. Hier entfällt zunächst der Dezember-Abschlag komplett. Davon profitieren kleine und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei Erdgas nach einem Standardlastprofil (SLP) abgerechnet werden oder die im Jahr nicht mehr als 1,5 Mio. kWh leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme verbrauchen, also zum Beispiel Haushalte und viele Handwerksbetriebe.

Von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren neben diesen Verbrauchergruppen außerdem größere und Großverbraucher. Sie werden bei Erdgas mit registrierender Leistungsmessung (RLM) abgerechnet und verbrauchen mehr als 1,5 Mio. kWh Gas oder Wärme im Jahr. Dazu gehören beispielsweise Industrieunternehmen. Außerdem greift die Preisbremse auch für zugelassene Krankenhäuser.

12. Umfasst „Wärme“ nur Fernwärme?

Nein. Vom Gesetz sind neben Fern- auch die Nahwärmeversorgungsunternehmen und Contractoren umfasst. Diese müssen die Entlastungen an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben.

13. Lohnt es sich Gas zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Ja. Es lohnt sich trotz der Preisbremsen Gas bzw. Wärme einzusparen, weil nur ein Teil des bisherigen Verbrauchs subventioniert wird. Für jede darüberhinausgehende Kilowattstunde Gas oder Wärme muss der hohe, ungedeckelte Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden. Wer zusätzlich Energie spart, profitiert umso mehr. Denn Jede eingesparte Kilowattstunde spart den höheren Arbeitspreis, der mit dem Versorger vertraglich vereinbart ist.

Es gibt jedoch eine Einschränkung: Ein negativer Gesamtrechnungsbetrag, also die Auszahlung über die Rückzahlung der Abschläge hinaus ist ausgeschlossen. Das heißt: Auch eine sehr hohe Verbrauchsreduktion wird nur bis zum Rechnungsbetrag Null angerechnet, man bekommt also nicht mehr zurück als man über die Abschlagszahlung tatsächlich für seinen Gasverbrauch bezahlt.

14. Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Energieversorgungsunternehmen automatisch. Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen grundsätzlich nichts tun; es muss kein Antrag auf Entlastung oder Ähnliches gestellt werden. Eine Ausnahme besteht lediglich für Verbraucherinnen und Verbraucher der ersten Gruppe (siehe oben), die RLM-Kunden sind. Sie müssen gegenüber dem Lieferanten oder Versorger die Voraussetzungen ihrer Zugehörigkeit zur ersten Gruppe (z.B. als soziale Einrichtung, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtung etc.) nachweisen, soweit sie das nicht schon im Rahmen der Dezember-Soforthilfe getan haben. Kleinere und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen ab 1. März 2023 automatisch niedrigere monatliche Abschläge bei ihren Versorgern. Größere Verbraucher wie Unternehmen müssen erst tätig werden, sofern ihre Entlastung gemäß EWVPG an sämtlichen Entnahmestellen zusammen monatlich 150.000 Euro übersteigt. Dann besteht eine Mitteilungspflicht bis spätestens zum 31. März gegenüber ihrem Lieferanten. Weitere Mitteilungspflichten ergeben sich u. a. bei Überschreitung einer Förderhöhe von 2 Millionen Euro sowie bei Lieferantenwechsel aus den §§ 21, 22 EWVPG.

Haben Kunden einen Gas- oder Wärmeliefervertrag, dessen Arbeitspreis unterhalb des Referenzpreises liegt (siehe Frage 3), erhalten sie von ihrem Versorger keine Entlastung. Wie hoch der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis ist, ist aus dem Liefervertrag ersichtlich oder kann beim Versorger nachgefragt werden. Eine Entlastung erhalten nicht nur Letztverbraucher, die Gas oder Wärme über eine Netzentnahmestelle beziehen. Verbraucher innerhalb von so genannten Kundenanlagen sind von der Gas- und Wärmepreisbremse ebenfalls erfasst. Hierin unterscheidet sich die Gas- und Wärmepreisbremse von der Strompreisbremse.

15. Was gilt für Mieterinnen und Mieter und Wohnungseigentümergeinschaften?

Mieterinnen und Mieter sind oft nicht direkt selbst Kunden beim Gas- oder Wärmeversorger. Kunden sind in diesem Fall die Vermieter, daher erhalten diese die Entlastung über den Versorger. Vermieterinnen und Vermieter (bzw. die Verwaltung im Fall einer WEG) müssen die Entlastungen aber an ihre Mieter weitergeben, und zwar im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. In bestimmten Konstellationen (siehe § 26 Absatz 2 EWVPG) müssen Vermieterinnen und Vermieter zudem die festgelegte Betriebskostenvorauszahlung senken. Für Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften gilt dasselbe im Verhältnis zu den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern.

16. Können einzelne Mieter bzw. Wohnungen eines Wohnungswirtschaftsunternehmens von den Entlastungen profitieren, wenn die Gesamtentlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. Euro beträgt?

Soweit Wohnungsunternehmen als „durchleitende Stellen“ für die Entlastungsmittel an ihre Mieter auftreten und keinen Wettbewerbsvorteil dadurch erhalten, dass sie einen Teil der Beihilfe einbehalten, finden die Höchstgrenzen des („Temporary Crisis Framework – TCF“) keine Anwendung. Soweit Wohnungsunternehmen aber selbst Beihilfen für eigene Mehrkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise erhalten, gelten die jeweiligen Höchstgrenzen je nach Förderstufe auch für sie.

17. Was ist, wenn ich zum Jahreswechsel 2022/2023 als Mieter in eine neue Wohnung (größer oder kleiner) umgezogen bin? Welche Jahresverbrauchsprognose wird zur Berechnung meines Entlastungskontingents herangezogen?

Sofern der Eigentümer der neuen Wohnung den Gasliefervertrag abgeschlossen hat, wird in der Regel die Jahresverbrauchsprognose von September 2022 des Energieversorgungsunternehmens der neuen Wohnung für die Berechnung des Entlastungskontingents herangezogen. Diese Jahresverbrauchsprognose kann sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und auch auf dem Vorjahresverbrauch des Vormieters basieren.

Sofern Sie als Mieter der neuen Wohnung einen neuen Gasliefervertrag abschließen (z.B. im Fall einer Etagenheizung) und Ihrem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose von September 2022 vorliegt, wird zur Berechnung des Entlastungskontingents die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle (d.h. die neue Wohnung) herangezogen. Diese Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers wird in Regel auf dem Vorjahresverbrauch des Vormieters oder Erfahrungswerten von vergleichbaren Wohnungen beruhen.

18. Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet. Werde ich dafür auch entlastet?

Ja. Wie neu errichtete Entnahmestellen berücksichtigt werden, hängt von ihrer Bilanzierung ab: Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Netzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose, die auf Erfahrungswerten vergleichbarer Letztverbraucher beruht. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent.

Wird die Entnahmestelle hingegen über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) bilanziert gilt folgendes: Alle Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 1. Januar 2021 angeschlossen waren, gehen voll in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für neue (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete) Entnahmestellen, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. Damit wird zum einen eine solide Basis für die Hochrechnung geschaffen. Außerdem dient diese Regel der Verhinderung von Missbrauch: Letztverbraucher sollen sich nicht dadurch besser stellen können, dass sie eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten, nur um anhand des laufenden Energieverbrauchs in 2023 entlastet zu werden. In Fällen in denen die Bilanzierung verändert wird (bspw. ein Wechsel vom

Standardlastprofil hin zu einem intelligenten Messsystem), finden die Regelungen für neue Entnahmestellen Anwendung.

Wird eine bestehende Entnahmestelle durch einen neuen Verbraucher genutzt, ist der vergangene Verbrauch der Entnahmestelle weiterhin maßgebend (vgl. Frage 4). Dies gilt beispielsweise bei der Nutzung bestehender Immobilien und deren Entnahmestellen durch neue Besitzer. Das Schätzverfahren für neu errichtete Entnahmestellen findet in diesen Fällen keine Anwendung.

19. Was ist, wenn ich im Verlauf des Jahres den Versorger wechsele?

Der Wechsel zu einem Anbieter oder in einen Tarif mit günstigerem Arbeitspreis lohnt sich auch mit der Gas- und Wärmepreisbremse. Wechsel sind weiterhin möglich und haben grundsätzlich keinen Einfluss auf das Entlastungskontingent und den dafür maßgeblichen gedeckelten Bruttoarbeitspreis von z.B. 12 ct/kWh bei Erdgas für private Haushalte und andere Verbraucher mit Standardlastprofil. Wenn jemand im Verlauf des Jahres 2023 den Gas- oder Wärmeversorger wechselt, darf der Versorger jedoch erst dann die Entlastung weitergeben, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin dem neuen Lieferanten eine Rechnungskopie des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt oder anders sichergestellt hat, dass für die Entlastung beim neuen Versorger das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt werden kann.

20. Wann treten die Regelungen in Kraft? Ab wann erhalte ich tatsächlich die Entlastung?

Das Gesetz tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, spätestens am 1. Januar 2023. Großverbraucher sowie Krankenhäuser werden direkt ab dem 1. Januar 2023 entlastet. Kleine und mittlere Verbraucher erhalten die Entlastung ab März 2023. Im März wird eine dreifache Entlastung gewährt, welche die Mehrbelastung in den Monaten Januar und Februar 2023 abfedern soll. Dafür wird im März den Verbraucherinnen und Verbrauchern der dreifache Entlastungsbetrag vom März gutgeschrieben. Änderungen in den Arbeiterpreisen im Januar oder Februar werden nicht berücksichtigt.

21. Wieso bekommen alle Gas und Wärme zu gedeckelten Preisen? Ist das sozial gerecht?

Für die Bundesregierung steht an oberster Stelle, dass gerade Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme schnell und spürbar entlastet werden. So empfiehlt es auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, deren Vorschläge mit den Preisbremsen umgesetzt werden. Diese Preisbremsen sind ein Instrument, über das Haushalte und KMU unkompliziert entlastet werden, da ihr Energieversorgungsunternehmen ihnen die Entlastung automatisch gutschreibt. Eine Erhebung über die Bedürftigkeit einzelner Verbrauchergruppen würde eine lange Vorlaufzeit und aufwändige Verfahren erfordern. Für den sozialen Ausgleich ist vorgesehen, dass die Entlastung ab einer bestimmten Einkommensschwelle zu versteuern ist. Die entsprechenden Regelungen werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt.

22. Und was ist, wenn ich mit Öl, Holz-Pellets oder anderen Brennmitteln heize?

Der Deutsche Bundestag hat mit einem Entschließungsantrag vom 14. Dezember 2022 die Bundesregierung aufgefordert, eine Härtefallregelung für Privathaushalte zur Entlastung bei der Nutzung von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (z.B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) einzurichten. So sollen die Mehrkosten bei diesen Energieträgern im Jahr 2022 abgedeckt werden, die über eine Verdopplung des Preisniveaus aus dem Jahr 2021 hinausgehen. Insgesamt stellt die Bundesregierung dafür bis zu 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Antragstellung, Verwaltung und Abwicklung der Hilfen sollen über die Länder erfolgen. Das BMWK befindet sich gegenwärtig in einem intensiven Abstimmungsprozess mit den Ländern, um schnellstmöglich die nötigen Voraussetzungen für eine zeitnahe Antragstellung zu schaffen.

23. Was passiert, wenn ich nicht zahlen kann, wird mir dann direkt der Anschluss gesperrt?

Mit der Gas- und Wärmepreisbremse wird die Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung sowie das Energiewirtschaftsgesetz geändert. Mit den neuen Regelungen wird es den Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich erleichtert, eine sogenannte Abwendungsvereinbarung zu schließen. In solchen Vereinbarungen verständigen sich die Energieanbieter mit den betroffenen Kundinnen und Kunden darauf, auf eine Energiesperre zu verzichten, wenn diese z. B. bestimmte Raten zahlen. Hierzu werden unter anderem Hinweispflichten, Fristen, Inhalt und Zeitraum dieser Ratenzahlungsvereinbarungen an die aktuelle Energiepreiskrise angepasst. Künftig müssen die Kundinnen und Kunden z. B. schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Sperre durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen künftig verstärkt die Höhe der Rückstände mitbetrachtet werden muss. So muss der Rückzahlungszeitraum bei Rückständen von mehr als 300 Euro künftig in der Regel zwölf bis 24 Monate betragen. Auch Gründe, die eine Energiesperre unzumutbar machen, können künftig einfacher vorgebracht werden. Ein großes Problem war auch, dass bisher bei Zahlungsverzug häufig eine Vorauszahlung verlangt wurde und hierzu Prepaid-Zähler installiert wurden. Hierdurch saßen die Betroffenen jeweils automatisch im Kalten oder Dunkeln, wenn der gezahlte Betrag aufgebraucht war. Auch das soll künftig nicht mehr der Fall sein. Diese Regelungen sind nicht befristet.

Bis Ende April 2024 wird zusätzlich geregelt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zeitraum einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren und zumindest die laufenden Abschlagszahlungen weiter bedienen.

Ebenfalls bis Ende April 2024 wird es die Möglichkeit von Abwendungsvereinbarungen auch für Kundinnen und Kunden geben, die nicht in der Grundversorgung sind, sondern in anderen Verträgen. Damit bannen wir auch bei Verträgen mit Sondertarifen das Risiko, dass bei unverschuldetem Zahlungsverzug Verbraucherinnen und Verbraucher direkt gekündigt werden und in der Grundversorgung landen.

24. Was passiert, wenn mein Verbrauch im vergangenen Jahr niedriger war als bisher, weil ich beispielsweise mein Restaurant oder Hotel im Lockdown schließen musste?

Kleinere und mittlere Letztverbraucher, zu denen Restaurants und Hotels oft gehören, erhalten ab dem 1. März 2023 ein Kontingent in Höhe von 80% ihres im September 2022

prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis. Die Jahresverbrauchsprognose der Energieversorgungs-unternehmen vom September 2022, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen, auch den Vorjahresverbrauch (d.h. das Jahr 2021 oder Teilabschnitte des Jahres). Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc., vergleichsweise niedrig war, kann der prognostizierte Verbrauch dadurch geringer ausfallen. Allerdings nehmen Energielieferanten in ihrer Verbrauchsprognose in der Regel eine – zumindest teilweise – Korrektur von Sondereffekten vor, um zu gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und dass ihre Beschaffung die tatsächliche Nachfrage auch in Zukunft deckt.

25. Was gilt für Versorger? Woher bekommen sie das Geld, um die Entlastungen an die Verbraucher weiterreichen zu können?

Gas- und Wärmeversorger, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, ihre Kundinnen und Kunden zu entlasten, haben in Höhe der Entlastungen einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Lieferant hat dabei einen Anspruch auf Vorauszahlung jeweils für ein Kalendervierteljahr.

Das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung der Erstattung findet unter Einbeziehung von PricewaterhouseCoopers (PwC) als Beauftragtem und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) statt und lehnt sich eng an das Verfahren der Dezember-Soforthilfe an. Der Beauftragte prüft die Identität des Antragstellers und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis einen Prüfbericht. Liegt dieser mit positivem Ergebnis vor, erfolgt die Auszahlung unter Einbindung der Hausbank des Versorgers über die KfW.

Ein Versorger, der eine Vorauszahlung erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten bis spätestens 30. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen. Hieraus können sich Nachzahlungen oder Rückforderungen ergeben. Der Endabrechnung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers beizulegen. Falls eine solche Endabrechnung nicht vorgelegt wird, sind sämtliche Vorauszahlungen zurück zu zahlen.

Das Portal zum Einreichen entsprechender Anträge von Energieversorgungsunternehmen ist über folgende Adresse erreichbar:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg.pdf?__blob=publicationFile&v=6. Eine FAQ-Liste zum Antragsprozess steht dort ebenfalls zur Verfügung.

26. Warum wird bei großen Verbrauchern (über 1,5 Mio. Kilowattstunden Jahresverbrauch) für die Berechnung des Entlastungskontingents auf den Verbrauch im Jahr 2021 abgestellt?

Das Referenzjahr 2021 wurde gewählt um sicherzustellen, dass Unternehmen, die im Jahr 2022 wegen steigender Energiepreise bereits Gas oder Wärme eingespart haben, nicht benachteiligt werden. Gleichzeitig soll das Abstellen auf das Referenzjahr 2021 eine Gleichbehandlung möglichst vieler Unternehmen gewährleisten. Je weiter das Referenzjahr zurückliegt, desto mehr Verbrauchsdaten dürften beispielsweise bei Neugründungen fehlen und Schätzungen notwendig machen.

Eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Bezugsjahres für Unternehmen mit vergleichsweise niedrigen Energieverbräuchen im Jahr 2021 würde zu einem sehr hohen administrativen Aufwand führen, den Energielieferanten zusätzlich zu leisten hätten und der die notwendige schnelle Umsetzung der Preisbremse gefährden würde. Darüber hinaus sind bei Fördersummen über 2 Millionen Euro die Vorgaben des Europäischen Beihilferahmens („Temporary Crisis Framework – TCF“) zu beachten, die ebenfalls für die Berechnung der Mehrkosten ausnahmelos auf das Jahr 2021 abstellen.

27. Gibt es weitere Hilfen für Unternehmen?

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die trotz der Soforthilfe im Dezember 2022 und der Strom- und Gaspreisbremse 2023/24 im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, sieht die Bundesregierung eine Härtefallregelung KMU vor. Der Bund stellt dafür Mittel von insgesamt bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung. Für die Festlegung der Einzelheiten der Härtefallhilfen sind die Länder zuständig, auch Antragstellung und Abwicklung der Hilfen erfolgen über die Länder. Das BMWK hat mit den Ländern die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Antragstellung in den Ländern nun zügig beginnen kann. In einigen Ländern ist dies bereits der Fall.

Zur Vermeidung von Insolvenzen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen stellt der Bund darüber hinaus ein Finanzvolumen von bis zu 8 Milliarden Euro zur Verfügung. Für Krankenhäuser ist daraus ein ergänzender Hilfsfonds in Höhe von bis zu 6 Milliarden Euro vorgesehen. Im Rahmen dieses Hilfsfonds gem. § 26 f KHG erhalten zugelassene Krankenhäuser weitere Direkterstattungen von Energiemehrkosten im Umfang von bis zu 4,5 Milliarden Euro sowie einmalige Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Deckung von Kostensteigerungen bei indirekten Energiekosten. Für den ergänzenden Hilfsfonds für stationäre Pflegeeinrichtungen sind bis zu 2 Milliarden Euro zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom vorgesehen.

Für soziale Dienstleister (Tagesangebote und Stationäre Einrichtungen der Rehabilitation und Teilhabe nach § 36a Abs.2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) gibt es Finanzhilfen in Form von Zuschüssen zu den Energiekosten des Jahres 2022. Weitere Informationen zum Hilfsfonds für soziale Dienstleister unter BMAS - Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe. [Link <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/hilfsfonds-des-bundes-fuer-rehabilitation-und-teilhabe.html>]

28. Welche Bürokratielast trifft Unternehmen und die Industrie?

Die Bundesregierung ist verpflichtet, Höchstgrenzen des europäischen Beihilferechts einzuhalten, will aber, vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission, die Bürokratielast so gering wie möglich halten.

Die Meldepflichten staffeln sich nach Umfang der voraussichtlich in Anspruch genommenen Entlastung: Sie sind am geringsten bei einer Gesamtentlastung aus Strom- und Gaspreisbremse unterhalb 2 Millionen Euro und am umfangreichsten, wenn Unternehmen Entlastungen in Höhe von bis zu 50, 100 oder 150 Millionen Euro bis Jahresende 2023 in Anspruch nehmen wollen.

Alle Unternehmen, deren Entlastung monatlich 150 000 Euro übersteigt, haben eine Mitteilungspflicht: Sie müssen bis 31. März 2023 ihren Lieferanten mitteilen, welche

voraussichtlichen Höchstgrenzen auf sie anwendbar sind und wie die Entlastungsbeträge auf verschiedene Anschlüsse verteilt werden sollten; zum Ende des Jahres müssen diese Unternehmen dann ihrem Versorger die endgültigen Höchstgrenzen mitteilen.

Unternehmen, die über 2 Millionen Euro Gesamtentlastung in Anspruch nehmen, haben erweiterte Mitteilungspflichten an den Versorger und die Prüfbehörde. Insbesondere muss die Prüfbehörde in einer Ex-Post-Überprüfung die Einhaltung des europäischen Beihilferechts nachvollziehen können, z.B. wenn Unternehmen als energieintensive Betriebe von höheren Entlastungen profitieren wollen.

29. Unternehmen erhalten viel staatliches Geld: Wie wird sichergestellt, dass Arbeitsplätze gesichert und geschützt werden?

Mit den Preisbremsen erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Erdgas- und Wärmekosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland und Europa, denn die massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme bedrohen die Existenz der Unternehmen. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzertand zu koppeln und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten.

Da gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht verfügen, Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen, gibt es einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären. Da auch verbundangehörige Unternehmen Einzelvereinbarungen schließen können und unterschiedliche Vereinbarungen in einem Verbund existieren können, kommt es auf das Einzelunternehmen an.

Unternehmen, die keine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, legen eine schriftliche Selbsterklärung über den Erhalt der Arbeitsplätze vor und verpflichten sich, 90% der Vollzeitäquivalente, gemessen zum Stichtag 1. Januar 2023, bis zum 30. April 2025 zu erhalten.

30. Dürfen die Unternehmen trotzdem Boni und Dividenden ausschütten?

Bei Unternehmen, die Förderungen ab einer Höhe von 25 Millionen Euro bekommen, gilt ein gestuftes Boni-Verbot für Mitglieder der Geschäftsleitung und von Aufsichtsorganen sowie ein Dividendenverbot. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 25 bis 50 Mio. € betrifft dieses Verbot nur Boni-Vereinbarungen, die nach dem 1. Dezember 2022 getroffen worden sind oder werden sollten. Bei einer Gesamtentlastung von über 50 Mio. € sind alle Boni-Vereinbarungen und auch die Ausschüttung von Dividenden betroffen. Das Verbot gilt für Boni und Dividenden für das Jahr 2023 unabhängig vom Datum der konkreten Auszahlung. Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Erklärung bis zum 31. März 2023 auf eine Entlastung über den genannten Schwellenwerten zu verzichten, und damit das Boni- oder Dividendenverbot zu vermeiden. Betroffen sind Einzelunternehmen und verbundene Unternehmen inklusive dem Konzernvorstand, soweit sie ihren Sitz in Deutschland haben und über 25 Mio. Euro Gesamtentlastung im Konzern erhalten, d.h. bei internationalen Konzernen der deutsche (Gesamt-)Vorstand, nicht aber die Geschäftsleitung der ausländischen Muttergesellschaft

31. Wann nimmt die in den Preisbremsengesetzen vorgesehene „Prüfbehörde“ ihre Arbeit auf?

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben der Prüfbehörde wird derzeit ein Vorschlag vorbereitet, der es ermöglichen soll, deren Aufgaben auch auf private Dritte zu übertragen. Durch diese Beleihung wird der Kreis derer, die für die Umsetzung der Preisbremsen in Frage kommen, um juristische Personen des Privatrechts erweitert. Das soll die stärkere Einbindung externen Sachverständigen ermöglichen, was für die zeitkritische Umsetzung der Preisbremsen von erheblicher Bedeutung ist. Der Abschluss des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens für die Beleihung ist zeitnah vorgesehen.

32. Kann die Entlastung auf bestimmte Beträge durch Letztverbraucher gedeckelt oder freiwillig ganz auf die Unterstützung verzichtet werden?

Ja, Letztverbrauchern steht es frei, auf die Entlastung zu verzichten oder sie entsprechend den eigenen Bedürfnissen zu deckeln. Dafür ist eine entsprechende Information an ihren Energielieferanten notwendig. Die Mitteilungspflichten passen sich dem selbst gesetzten Deckel entsprechend an.

33. Werden Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) subventioniert?

Ja. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ausschließlich diejenigen Gasmengen im Entlastungskontingent berücksichtigt werden dürfen, die auf den eigenen Wärme- und Strombedarf entfallen. Dafür sind allgemein anerkannte Regeln der Technik anzuwenden. Gas, das zur Erzeugung von Kondensationsstrom verwendet wurde, ist unabhängig von Eigenverbrauch oder Veräußerung nicht entlastungsfähig. Die Erdgaslieferanten müssen über die entsprechenden Mengen informiert werden. Ziel ist es, eine doppelte Förderung zu verhindern. Sofern KWK-Anlagen nicht ausschließlich für die Belieferung von Dritten verwendet werden, findet § 3 Absatz 5 EWPPBG keine Anwendung für die Entnahmestelle der betroffenen KWK-Anlage.

Betreiber von KWK-Anlagen, die Dritte mit Wärme beliefern, können ein Wärmelieferunternehmen im Sinne des EWPPBG sein und gegenüber ihren Kunden eine Verpflichtung haben, die Entlastung nach EWPPBG zu gewähren. Das Strompreisbremsengesetz sieht keine Entlastung innerhalb von Kundenanlagen vor.

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK-Anlagen) werden als Teilmenge aller KWK-Anlagen betrachtet und ebenfalls entlastet. Für Kälte-Lieferungen an Dritte sind keine spezifischen Regelungen oder Korrekturen des Entlastungskontingents vorgesehen.

34. Werden auch Gaskraftwerke subventioniert?

Kommerziell betriebene Gaskraftwerke erhalten kein vergünstigtes Kontingent, damit die Stromerzeugung aus Erdgas nicht ansteigt.

35. Können Letztverbraucher oder Wärmekunden, die über mehrere Entnahmestellen beliefert werden, ihren Entlastungsbetrag auf diese Entnahmestellen verteilen?

Warum ist das so?

§ 8 Absatz 1 Satz 2 EWPBG ermöglicht es einem Letztverbraucher, der über mehrere Entnahmestellen beliefert wird, den Entlastungsbetrag durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen zu verteilen. Für Wärmekunden sieht dies § 15 Absatz 1 Satz 2 EWPBG ebenfalls vor. Die Aufteilung der Entlastung auf spezifische Entnahmestellen erhöht für Unternehmen mit mehreren Entnahmestellen (in der Regel Unternehmen mit mehreren Betrieben) die Einsparanreize. Die Möglichkeit, die Entlastung auf mehrere Entnahmestellen zu verteilen, erlaubt es Unternehmen, innerhalb ihrer Betriebsstätten dort Gas und Wärme einzusparen, wo dies am effizientesten ist. Durch diese gewonnene Flexibilität dürfte der Gas- und Wärmeverbrauch insgesamt sinken.

36. Wie wird möglichem Missbrauch vorgebeugt? Das heißt: Was passiert, wenn Energieversorger ihre Preise absichtlich und missbräuchlich hoch ansetzen, um von der Gaspreisbremse und der staatlichen Subvention zu profitieren?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Versorger und Energielieferanten sich an die geltenden Regeln halten. Daher sind auch Preiserhöhungen gegenüber den Endkunden zulässig, die die tatsächlich gestiegenen Beschaffungspreise weitergeben, eben weil die Beschaffungskosten für Unternehmen an den Strom- und Gasmärkten nach Beginn des russischen Angriffskriegs stark gestiegen sind.

Gerade weil die Beschaffungskosten seitdem so stark gestiegen sind und sich daher Verbraucherinnen und Verbraucher mit Ankündigungen von Preiserhöhungen konfrontiert sehen, ist es umso wichtiger, dass zum einen ausreichende Transparenz herrscht und über die Preise informiert wird und dass andererseits der Missbrauch ausgeschlossen wird.

Daher enthalten die Gesetze zur Gas- und Strompreisbremse die Regelungen zur Missbrauchskontrolle. Die Missbrauchskontrolle dient dazu, ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu unterbinden, also solche, die sich nicht durch steigende Beschaffungskosten rechtfertigen lassen.

Für die Gaspreisbremse ist das in § 27 geregelt. Energieversorgungsunternehmen ist die missbräuchliche Anwendung der Gaspreisbremse verboten. Insbesondere dürfen sie nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Arbeitspreise nicht einfach so erhöhen. Ausnahmen gibt es nur, wenn sie nachweisen, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, etwa weil die Beschaffungskosten deutlich gestiegen sind. Das muss das Unternehmen bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt selbst beweisen (Umkehr der Darlegungs- und Beweislast). Das Bundeskartellamt kann bei einer missbräuchlichen Anwendung das betroffene Unternehmen verpflichten, das missbräuchliche Handeln abzustellen oder dem Unternehmen auferlegen, Geld zu zahlen. Auch können wirtschaftliche Vorteile abgeschöpft werden.

Das Bundeskartellamt wird nach eigenem Ermessen prüfen, wenn es Preisanstiege gibt, die nicht aufgrund höherer Beschaffungskosten oder Netzentgelte zu erklären sind. Dies geschieht unabhängig von möglichen konkreten Widersprüchen der Verbraucher und Verbraucherinnen.

Zusätzlich hat das BMWK eine Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages (Differenzbetragsanpassungsverordnung) vorgelegt. Der Entwurf regelt die Höhe des maximalen Differenzbetrages für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere Beihilfen nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission (Temporary Crisis Framework (TCF)) erhalten. Für diese Unternehmen soll künftig ein maximal zulässiger Differenzbetrag (Arbeitspreis minus Referenzpreis) von 8 Cent pro Kilowattstunde Gas, Wärme oder Dampf gelten.

Die Verordnung soll ab dem 1. Mai 2023 gelten. Die Begrenzung des Differenzbetrages soll auf aktuelle Marktentwicklungen Rücksicht nehmen. Eine erste Überprüfung der Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages erfolgt deshalb spätestens zum 15. Juni 2023. Eine Anpassung der maximalen Höhe des Differenzbetrages kann bereits vorher erfolgen, sollte dies die Markt- und Datenlage nahelegen. Anschließend findet eine Überprüfung alle drei Monate statt, um auf die aktuellen Marktentwicklungen und Verbesserungen der Datenlage eingehen zu können.

Für Verbraucher heißt das: Grundsätzlich sind vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise. Die Bundesregierung kann und darf hier aus rechtlichen Gründen keine Rechtsberatung im Einzelfall durchführen- diese obliegt gemäß Gesetz den rechtsberatenden Berufen. Wichtig ist aber: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung einer erhobenen Forderung können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen wenden oder anderweitig rechtliche Beratung suchen.

37. Wie wird verhindert, das subventioniertes Gas weiterverkauft wird?

Leitungsgebundenes Erdgas kann von großen industriellen Verbrauchern (Kunden mit Registrierender Leistungsmessung RLM oder sogenannten Selbstbeschaffern) weiterverkauft werden. Diese Verbraucher erhalten aber kein subventioniertes Erdgas. Sie beziehen das Gas zum vereinbarten Preis vom Versorger bzw. beschaffen sich das Gas selbst im Großhandel.

Auch für diese Kunden gilt, dass sie lediglich eine Pauschalerstattung für die Preisdifferenz auf das Kontingent von 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs erhalten. Sie machen durch einen Weiterverkauf nur dann einen Gewinn, wenn der Verkaufspreis über dem eigenen Einkaufspreis liegt. Erdgas kann also nur zu den Einkaufskosten weiterverkauft werden und ist durch die Kosten des eigenen Verbrauchs begrenzt.

Ferner ist die Auszahlung negativer Guthaben ausgeschlossen. Demnach darf die Entlastung durch die Erdgaspreisbremse die entstehenden Erdgasverbrauchskosten nicht übersteigen. Das heißt, es wird bei einem sehr geringen Nettoverbrauch verhindert, dass diese die volle Erstattung der Preisdifferenz auf das Kontingent bekommen.

Auch im Falle eines Selbstbeschaffers wird der Nettoverbrauch nachvollziehbar sein, zum einen durch die Betrachtung des jeweiligen Bilanzkreises und zum anderen durch das notwendige Testat eines Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Arbeitsplatzhaltungspflicht. Für Unternehmen, die Entlastungen im Umfang von über zwei Millionen Euro erhalten, ist eine Pflicht zur Erhaltung von 90 Prozent ihrer Arbeitsplätze (gemessen an Vollzeitäquivalenten) in Deutschland bis April 2025 vorgesehen. Schließt das Unternehmen freiwillige Tarif- oder Betriebsvereinbarungen dazu ab, gilt diese 90 Prozent-Marke nicht starr.

38. Und was ist mit der angekündigten Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse ist in einem eigenen Gesetz geregelt. Dieses ist ebenfalls und parallel zur Gaspreisbremse am 15.12.2022 im Bundestag verabschiedet worden. Eine Liste häufig gestellter Fragen zur Strompreisbremse finden Sie hier:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Außerdem finden Sie eine solche Liste mit Fragen und Antworten zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen hier:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-abschoepfung-von-zufallsgewinnen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.



Berlin, den 3.3.2023

FAQ Liste: Abschöpfung von Zufallsgewinnen

1. Was bedeutet „Abschöpfung“ im Zusammenhang mit der Strompreisbremse?

Um die Entlastung von Haushalten und Unternehmen mitzufinanzieren, werden Zufallsgewinne am Strommarkt abgeschöpft. Das bedeutet, dass Kraftwerksbetreiber einen bestimmten Teil ihrer Erlöse abführen müssen, die dann den Verbraucherinnen und Verbrauchern über ihre Stromabrechnung gutgeschrieben werden. Mit der Abschöpfung von Zufallsgewinnen setzt die Bundesregierung verbindliches EU-Recht um. Konkret sind das die Vorgaben aus der Notfallverordnung (EU) 2022/1854. Diese müssen national angewandt und umgesetzt werden.

2. Was sind Zufallsgewinne?

Zufallsgewinne am Strommarkt entstehen durch die Energiekrise, speziell durch die Gasknappheit. Als Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und des Stopps von Gaslieferungen aus Russland haben sich die Gaspreise in Europa vervielfacht. Gaskraftwerke sind häufig die teuersten Kraftwerke im Markt. Sie setzen den Strompreis für die meisten anderen Technologien (Merit Order-Prinzip). Das heißt, z.B. Braunkohle- oder Erneuerbare-Energien-Anlagen können ihren Strom zu Preisen verkaufen, die weit oberhalb ihrer Produktionskosten liegen und mit denen ihre Betreiber in der Vergangenheit nicht rechnen konnten. Wird der anzulegende Wert bei geförderten Erneuerbaren-Anlagen als Näherung für einen auskömmlichen Erlös herangezogen, dann sind 2022 rund 18 Mrd. Euro Übergewinne allein bei den Erneuerbaren-Energien-Betreibern angefallen.

Während einige Stromerzeuger also unverhofft solche sehr hohen Gewinne machen, leiden viele private Stromverbraucher, Unternehmen, aber auch Krankenhäuser und kulturelle Einrichtungen unter dem hohen Kostendruck. Die Abschöpfung der Zufallsgewinne und die daraus mitfinanzierte Strompreisbremse leistet daher einen Beitrag für eine ausgeglichene Lastenverteilung.

3. Wofür wird das Geld verwendet?

Die Abschöpfung ist Teil des Strompreisbremsegesetzes. Mit diesem Gesetz werden Haushalte und Unternehmen mit sehr hohen Strompreisen direkt entlastet.

- Haushalte erhalten 80 % ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Preis. Dieser Preis beträgt 40 ct/kWh, inklusive aller Steuern, Abgaben und Umlagen.
- Unternehmen erhalten 70 % ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Hier fallen Steuern, Abgaben und Umlagen zusätzlich an.

Für Verbräuche oberhalb dieser „Basis-Kontingente“ gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Somit bleibt ein starker Anreiz, Strom einzusparen. Die Umsetzung erfolgt weitestgehend analog zur Gaspreisbremse. Die Regelungen zur Gaspreisbremse wiederum folgen möglichst weitgehend den Empfehlungen der Gas-Kommission. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html>.

Die Mittel zur Finanzierung der Entlastung kommen für eine Übergangsphase aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der zur Bekämpfung der Energiepreiskrise mit 200 Mrd. € ausgestattet worden ist. Die Einnahmen aus der Abschöpfung von Zufallsgewinnen am Strommarkt sollen die Entlastungsmaßnahmen teilweise gegenfinanzieren und die Höhe der benötigten Mittel aus dem Bundeshaushalt um mehrere Milliarden reduzieren. Die Strompreisbremse verteilt die Zufallsgewinne der Produzenten zurück an die Verbraucher und sorgt so für eine solidarische Bewältigung der Energiepreiskrise.

4. Wie funktioniert die Abschöpfung?

Die Abschöpfung wird so ausgestaltet, dass einerseits ein angemessener Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen gewährleistet, andererseits ein substanzieller Beitrag zur Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft geleistet wird. Adressiert werden Zufallsgewinne in einer Höhe, mit der ohne die aktuelle Energiepreiskrise niemand hätte rechnen können.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zufallsgewinne vorliegen, wenn die Erlöse am Strommarkt über einem technologiespezifischen Referenzwert liegen, der die typischen variablen und fixen Kosten der Stromerzeugung abbildet. Über auskömmliche Sicherheitszuschläge wird sichergestellt, dass ausschließlich Zufallsgewinne abgeschöpft werden, nicht aber der in normalen Zeiten vielleicht zu erwartende „Standardgewinn“. Von den verbleibenden Zufallsgewinnen werden 90% abgeschöpft. Dass Anlagenbetreiber 10% der zusätzlichen Erlöse einbehalten können, ist wichtig, damit sie einen Anreiz haben, ihre Kraftwerke in den Stunden mit hohen Preisen zu nutzen, in denen sie besonders gebraucht werden.

Da viele Kraftwerksbetreiber ihren Strom im Voraus am Terminmarkt verkaufen und damit nur eingeschränkt von den stark gestiegenen Strompreisen profitieren, wird der Abschöpfungsbetrag in zwei Schritten ermittelt:

- Im ersten Schritt werden zunächst die Referenzerlöse auf Basis der stündlichen Strompreise ermittelt. Davon werden die Referenzkosten und ein Sicherheitszuschlag, die in Summe den zu erwartenden „Standardgewinn“ enthalten, für die eingespeiste Strommenge abgezogen. Es verbleibt ein rechnerischer Abschöpfungsbetrag.
- In einem zweiten Schritt steht es Anlagenbetreibern frei, den rechnerischen Abschöpfungsbetrag um das Ergebnis von Termingeschäften und sonstigen Verträgen mit längerer Laufzeit zu korrigieren. Mit den zuletzt stark gestiegenen Strompreisen wird dies den Abschöpfungsbetrag meist reduzieren, da Verluste aus Verkaufsgeschäften entstanden sind, die vor dem Preisanstieg abgeschlossen worden sind. Durch die jüngst wieder gesunkenen Preise kann die Terminmarktkorrektur aber auch abschöpfungsneutral oder -erhöhend wirken.

Für Wind und Photovoltaik wird statt der stündlichen Strompreise abweichend der technologiespezifische Monatsmarktwert als Ausgangspunkt für die Berechnung verwendet. Diese Sonderregel ist wichtig, weil sich der Erlös vieler Anlagenbetreiber an diesem Wert misst. Damit in Stunden niedriger, aber noch positiver Strompreise kein Fehlanreiz für Wind- und PV-Anlagenbetreiber entsteht, ihre Anlagen abzuregeln, kann der Abschöpfungsbetrag in diesen Stunden auf einen niedrigeren Wert reduziert werden.

5. Warum müssen die Termingeschäfte berücksichtigt werden?

Kraftwerksbetreiber sichern ihre Erlöse, also die Einnahmen aus dem Verkauf von Strom, finanziell oft im Voraus ab. Dazu nutzen sie Terminmärkte. Auf diesen Märkten werden Verträge geschlossen, die sich auf die Zukunft beziehen, z.B. auf eine Lieferung im nächsten Monat oder in zwei Jahren. Kraftwerksbetreiber verkaufen den Strom also „auf Termin“. So vermeiden sie, dass ihre Einnahmen allzu sehr von schwankenden Spotmarkt-Preisen abhängen und schaffen Planbarkeit für ihr Geschäft.

Der Spotmarkt-Preis im Stromgroßhandel betrug im Jahr 2022 durchschnittlich etwa 300 €/MWh. Bei einem Braunkohlekraftwerk mit fiktiven Erzeugungskosten von 120 €/MWh könnte man meinen, dass der Kraftwerksbetreiber mit jeder erzeugten Megawattstunde Strom 180 € Gewinn gemacht hat. Hat aber der Kraftwerksbetreiber seine Stromerzeugung bereits vor Jahren zu Preisen von 150 €/MWh vermarktet, erhält er tatsächlich nur 30 €/MWh. Ignoriert man diesen deutlichen Preisunterschied zwischen kurzfristigen Spotmärkten und langfristigen Terminmärkten, könnte eine Gewinnabschöpfung Kraftwerke in die Insolvenz treiben, oder dazu führen, dass Kraftwerksbetreiber ihre Kraftwerke ausschalten. Deshalb gibt es die optionale Terminmarkt-Korrektur. Es werden nur tatsächlich angefallene Zufallsgewinne abgeschöpft.

6. Welche Technologien werden abgeschöpft?

Nur Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, also 1.000 kW, können abgeschöpft werden. Zum Vergleich: Eine übliche Photovoltaik-Anlage für Einfamilienhäuser hat eine installierte Leistung von 10 kW, auf großen Ställen oder Werkshallen sind PV-Anlagen selten größer als 300 kW. Neue Windenergieanlagen kommen auf eine Leistung von 4-5 MW. Das heißt, Kleinanlagen sind grundsätzlich ausgenommen. Bei Biogasanlagen gilt abweichend nicht eine installierte Leistung, sondern eine Bemessungsleistung von 1 MW als Abschöpfungsschwelle. Im Rahmen einer Korrekturnovelle soll klargestellt werden, dass sich bei Biogasanlagen die Bemessungsleistung auf die Bemessungsleistung des Jahres 2021 bezieht.

In der Europäischen Notfallverordnung ist zudem verbindlich festgelegt, welche Technologien abzuschöpfen sind und welche nicht. Das vorgelegte Strompreisbremsegesetz hält sich genau an die Vorgaben und setzt damit verbindliches EU-Recht um. Abgeschöpft werden müssen gemäß EU-Verordnung Anlagen, die erneuerbare Energiequellen zur Stromerzeugung nutzen, Abfallverbrennungsanlagen, Kernkraftwerke, Braunkohlekraftwerke und Anlagen zur Verwertung von Raffinerie-Rückständen. Nicht abgeschöpft werden neben bestimmten Speichern auch Steinkohle- und Erdgaskraftwerke, Biomethan-Anlagen, Anlagen, die leichtes Heizöl verbrennen oder Sondergase nutzen wie Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas und Sondergase, die in Produktionsprozessen der Chemie- und Rußindustrie anfallen.

7. Werden durch die Abschöpfung Investitionen in neue Kapazitäten verhindert?

Nein. Es gibt trotzdem weiterhin ein lohnenswertes Investitionsumfeld für neue Stromerzeugungsanlagen. Das Abschöpfungssystem ist bewusst so gestaltet, dass die Energieerzeuger weitere Gewinne machen und diese reinvestieren können. Dazu muss man sich klar machen, wie die Situation der Unternehmen ohne die aktuelle Energiepreiskrise gewesen wäre. Ohne den Stopp russischer Gaslieferungen wären die Strompreise nicht in diesem Maße explodiert und es hätte keine Zufallsgewinne gegeben.

Die Betonung liegt auf „Zufallsgewinnen“ und auch diese unterliegen nur teilweise der Abschöpfung. Der normale Gewinn, der in Zeiten der bisher üblichen Strompreise anfiel, wird nicht angetastet. Dafür sorgen technologiespezifische Referenzkosten zusammen mit auskömmlichen Sicherheitsmargen, über die den Unternehmen auch weiterhin ein angemessener Ertrag als Gewinn zugestanden wird. Die darüberhinausgehenden Zufallsgewinne werden auch nur teilweise abgeschöpft: Alle Zufallsgewinne vor dem 1. Dezember 2022 verbleiben komplett

bei den Unternehmen. Die Strompreise waren aber bereits im Herbst 2021 schon stark gestiegen – und sind nach Kriegsbeginn dann regelrecht explodiert. Mit den Milliarden-schweren Erträgen seit letztem Herbst hatte zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung niemand gerechnet – selbst in den unwahrscheinlichsten Szenarien nicht. Die Zufallsgewinne, die seit dem 1. Dezember 2022 anfallen, werden ihrerseits wiederum nur zu 90 % abgeschöpft. Die restlichen 10 % verbleiben bei den Unternehmen, um Anreize für systemdienliches Verhalten der Kraftwerke zu setzen.

Für Neuanlagen, die nach dem 1. November 2022 errichtet wurden oder noch errichtet werden, gelten überdies zusätzliche Sonderregeln bei der Anrechnung von individuellen Vermarktungsverträgen (sog. PPAs). Dies sorgt dafür, dass Investoren Inbetriebnahmen auch mit den ursprünglich geplanten Vermarktungsformen realisieren können, ohne finanzielle Einbußen zu erleiden. Dadurch werden zwar voraussichtlich die Einnahmen aus der Abschöpfung dieser Anlagen sinken. In der Abwägung positioniert sich die Bundesregierung jedoch klar für den Schutz von Neuinvestitionen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss vorangetrieben werden, denn sie sind das wirksamste Mittel gegen Energiekrisen und hohe Strompreise.

8. Wie wird sichergestellt, dass nicht zu viel abgeschöpft wird und die Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten kommen?

Dafür sorgen auskömmliche Sicherheitsmargen sowie die Berücksichtigung von Terminmarktgeschäften und sonstigen längerfristigen Verträgen. Um Unschärfen bei der Kostenermittlung Rechnung zu tragen und Anlagenbetreiber vor unbilligen Härten zu schützen, wird grundsätzlich ein Sicherheitszuschlag von 3 ct/kWh auf die Referenzkosten gewährt. Um die gestiegenen Direktvermarktungskosten zu berücksichtigen, erhalten Wind und PV zusätzlich einen weiteren Zuschlag in Höhe von 6% ihres technologiespezifischen Monatsmarktwerts im betreffenden Monat. Biogasanlagen erhalten abweichend einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 9 ct/kWh und Altholzanlagen in Höhe von 7 ct/kWh. Grund hierfür sind die besonders stark gestiegenen Brennstoffkosten und sonstigen Betriebskosten. Über die Terminmarktkorrektur wird sichergestellt, dass auch nur tatsächlich angefallene Zufallsgewinne abgeschöpft werden, unabhängig vom aktuellen Geschehen am Spotmarkt. Werden Termingeschäfte mittels Preissicherungsmeldungen (s. Frage 16) geltend gemacht, fällt eine zusätzliche Sicherheitsmarge von 1 ct/kWh an, die immer zugunsten der Unternehmen wirkt.

9. Warum ist Steinkohle von der Abschöpfung ausgenommen?

Es stimmt, dass auch bei Steinkohleanlagen Zufallsgewinne anfallen können. Nach EU-Recht und der hier einschlägigen EU-Verordnung muss diese Technologie jedoch nicht in die Abschöpfung einbezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesregierung im Sinne der Versorgungssicherheit Gebrauch. Denn die Abschöpfung von Steinkohle würde aufgrund der Funktionsweise der Märkte zu einer Mehrverstromung von Gas führen, was in der aktuellen Situation dringend zu vermeiden ist.

Hintergrund ist, dass, wenn die Zufallsgewinne aus Steinkohlekraftwerken abgeschöpft würden, die Steinkohlekraftwerksbetreiber die anhand der Day ahead-Preise ermittelte Abschöpfung in die Gebote auf dem Intraday-Markt einpreisen würden, Gaskraftwerksbetreiber hingegen nicht. Bei einem Absinken des Preises auf dem untertägigen Markt im Vergleich zum vortägigen Markt würden zuerst die Steinkohlekraftwerke aus dem Markt gehen und erst später Gaskraftwerke, obwohl die Abschaltreihenfolge gemäß Grenzkosten (Merit Order) umgekehrt sein sollte.

Das StromPBG enthält eine Verordnungsermächtigung, die eine nachträgliche Aufnahme von Steinkohle in die Übergewinnabschöpfung möglich macht. Um den beschriebenen Abtausch mit Gas in der Merit Order jedoch sicher auszuschließen, sollte Steinkohle nur dann einbezogen werden, wenn die Preise für Steinkohle und Gas so weit auseinander liegen, dass beide

Technologien in der Merit Order klar getrennt sind. Mit anderen Worten: Die Erzeugungskosten von Steinkohlekraftwerken sollten deutlich unterhalb der Erzeugungskosten von Gaskraftwerken liegen. Diese Bedingung ist wichtig für die Verordnungsermächtigung und wurde in das StromPBG aufgenommen.

10. Von wann bis wann wird abgeschöpft?

Die Abschöpfung beginnt ab dem 1. Dezember 2022 und ist zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet. Sie kann durch Rechtsverordnung darüber hinaus verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 30. April 2024. Eine Verlängerung über dieses Datum hinaus ist gesetzlich ausgeschlossen. Die Verlängerung berücksichtigt auch die Situation auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, die Umsetzung der EU-Verordnung zu analysieren und falls nötig die Regelungen anzupassen oder zu verlängern. Sofern die Strompreise bereits vorher wieder deutlich fallen (unter Referenzerlöse plus Sicherheitsmargen), würde praktisch nicht mehr abgeschöpft, auch wenn das Instrument formal weiterbesteht.

11. In welchen Zeitintervallen werden die Abschöpfungsbeträge berechnet und gezahlt?

Der Zeitraum für die Berechnung der Abschöpfung ist ein Quartal, also drei Monate. Lediglich die erste Abschöpfungsperiode deckt abweichend einen Monat mehr, also vier Monate ab, weil neben dem ersten Quartal 2023 auch der Dezember 2022 in diesen Zeitraum fällt. Nach Ablauf eines Abschöpfungszeitraums berechnen die Anlagenbetreiber ihren abzuschöpfenden Betrag selber und melden diesen an die Übertragungsnetzbetreiber. Überwiesen werden muss der Betrag bis spätestens viereinhalb Monate nach Ende des Abschöpfungszeitraums an den jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist. Die Bundesnetzagentur übernimmt die Aufsicht. Sie führt anlassbezogene und stichprobenartige Überprüfungen der Eigenveranlagungen durch und setzt sie bei Bedarf mit Bußgeldern durch. Betroffene Stromerzeugungsunternehmen müssen erstmals in der Zeit 1.4. bis 31.7.2023 für die erste Abschöpfungsperiode die vorgeschriebenen Angaben gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern machen.

12. Was ist, wenn ein Kraftwerk ungeplant ausfällt? Wird der Betreiber trotzdem abgeschöpft?

Die Abschöpfung beschränkt sich grundsätzlich auf die Strommengen, die tatsächlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist worden sind. Verluste aus Terminmarktgeschäften aufgrund von ungeplanten Kraftwerksausfällen werden in der Berechnung der Abschöpfung dadurch berücksichtigt, dass positive und negative Deckungsbeiträge innerhalb eines Monats saldiert werden. Verluste in einer Stunde werden mit Zufallsgewinnen in einer anderen Stunde verrechnet. Das verringert den Abschöpfungsbetrag und schützt die Stromerzeuger. Bei ungeplanten Kraftwerksausfällen wird dadurch nicht „zu viel“ abgeschöpft.

Deckungsbeiträge aus Terminmarktgeschäften werden erforderlichenfalls über die gesamte Laufzeit der Strompreisbremse fortlaufend saldiert. Mehrabschöpfung durch Termingewinne können mit Minderabschöpfung durch Terminverluste gegengerechnet werden. Auch dies schützt die Unternehmen vor einer übermäßigen Belastung.

13. Warum sollten die Kraftwerksbetreiber weiterhin ihren Strom vermarkten, wenn ihnen die zusätzlichen Gewinne doch weggenommen werden?

Auskömmliche Sicherheitszuschläge und 10 % des abschöpfbaren Betrages verbleiben immer beim Anlagenbetreiber. Damit wird es für die Anlagenbetreiber trotz Abschöpfung auch weiterhin

lukrativ bleiben, immer dann Strom zu erzeugen und den Anlagenbetrieb systemdienlich auszurichten, wenn die Strompreise über den Erzeugungskosten ihrer Anlage liegen.

14. Gefährdet die Abschöpfung von Zufallsgewinnen die Rückkehr von Reservekraftwerken?

Nein. Bei der Entwicklung des Ansatzes wurde darauf geachtet, dass keine Fehlanreize bei der Marktrückkehr von Reservekraftwerken entstehen. Dabei sind folgende Gruppen von Reservekraftwerken zu unterscheiden:

Mineralölprodukte: Nur Raffinerie-Rückstände sind von der Abschöpfung betroffen, andere Energieträger auf Basis von Mineralölprodukten sind ausgenommen. Gesonderte Regelungen für Ölkraftwerke aus der Netzreserve sind daher nicht notwendig.

Braunkohle: Für Kraftwerke aus der Sicherheitsbereitschaft sind keine gesonderten Regelungen notwendig. Die anzurechnenden Referenzkosten sind auskömmlich auch für diejenigen Braunkohle-Anlagen, die nur für kurze Zeit in den Markt zurückkehren.

Steinkohle: Da Steinkohle nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist, ist auch keine Sonderregel für die Netzreservekraftwerke mit diesem Brennstoff notwendig.

Nuklearanlagen: Die Betreiber der Atomkraftwerke konnten Strommengen, die während des Weiterbetriebs vom 1. Januar 2023 bis 15. April 2023 erzeugt werden, frühestens mit politischer Entscheidung des Weiterbetriebs vermarkten, also frühestens seit dem Herbst 2022. Zu diesem Zeitpunkt waren die Preise bereits auf sehr hohem Niveau. Der Weiterbetrieb ist also wirtschaftlich hochattraktiv. Kosten, die aus einer erforderlichen Verschiebung von Dekontaminationsarbeiten entstehen, werden bei der Abschöpfung zugunsten der AKW-Betreiber berücksichtigt.

15. Trocknet die Erlösabschöpfung den PPA-Markt für Erneuerbare aus?

Nein. Anlagen, die vor den 1. November 2022 einen Vermarktungsvertrag für erneuerbare Energien (Power Purchase Agreement, PPA) abgeschlossen haben, dürfen ihn für die Dauer seiner Laufzeit bei der Erlösabschöpfung anrechnen. Abgeschöpft wird in solchen Fällen auf Basis der tatsächlich angefallenen Erlöse laut Vertrag („Spitzabrechnung“), nicht wie sonst unter Zugrundelegung der Spot-Strompreise bzw. Monatsmarktwerte. Eine erweiterte Anrechnungsmöglichkeit gilt für Neuanlagen: Für sie gilt die Stichtagsregelung nicht, so dass Neuanlagen ebenfalls einmalig PPA-Verträge anrechnen können, auch wenn diese erst nach dem Stichtag neu abgeschlossen worden sind.

Richtig ist, dass neue PPAs für Bestandsanlagen während der Abschöpfung risikobehaftet sind und unter Umständen ökonomisch nicht mehr attraktiv sind. Die Eingrenzung auf Neuanlagen für die Anrechnung neuer PPAs ist jedoch zwingend erforderlich, um die Umgehung der Abschöpfung durch kreative Neuverträge und Vertragsanpassungen bei Bestandsanlagen zu umgehen. Würde diese Regel nicht gelten, wäre mit der Strompreisbremse kein nennenswerter Abschöpfungsbetrag mehr zu erzielen. Findige Anlagenbetreiber würden sich der Abschöpfung entziehen. Der Strommarkt könnten keinen Beitrag mehr zur Entlastung der Haushalte und Unternehmen leisten.

Die Teilnahme von Bestandsanlagen am Markt mit kurzfristigen PPA-Verträgen wird für die Dauer des Instruments also voraussichtlich tatsächlich abnehmen. Der Markt mit PPA-Verträgen kurzer Dauer, also mit Laufzeiten von z.B. einem Jahr oder einem Quartal, ist ein relativ neues Element im Strommarkt, das erst mit dem starken Anstieg der Strompreise Verbreitung gefunden hat. Denn kurzfristige PPA-Verträge sind ein geeignetes Mittel für Anlagenbetreiber, um sich hohe

Strompreise zu sichern – und gleichzeitig ein Geschäftsmodell, das für Direktvermarktungsunternehmen und vergleichbare Unternehmen im letzten Jahr wirtschaftlich sehr lukrativ gewesen ist. Davor ist der Strommarkt jedoch jahrelang auch ohne ein signifikantes Aufkommen dieser Verträge ausgekommen. Bis in die jüngere Vergangenheit gab es keinen relevanten PPA-Markt in Deutschland. Die Abschöpfung ist daher unkritisch für das Funktionieren des Strommarkts. Ein funktionierender PPA-Markt ist vor allem für Investitionsanreize in neue EE-Anlagen wünschenswert, und das ist mit der Ausnahmeregelung für Neuanlagen sichergestellt. Zudem trägt auch die strikte zeitliche Begrenzung der Abschöpfung entscheidend dazu bei, dass längerfristige Marktverwerfungen zuverlässig ausgeschlossen sind.

16. Welchen rechnerischen Vorteil hat die Behandlung der Überschusserlöse nach § 18 StromPBG ggü. dem Standardmodell gem. § 16 StromPBG?

Der Unterschied lässt sich durch folgendes fiktives Rechenbeispiel verdeutlichen:

PV-Anlage im Standardmodell gem. § 16 StromPBG		
Strommenge	50.000	kWh
Monatsmarktwert (MMW)	20,00	ct/kWh
Referenzerlöse	10.000,00	€
Anzulegender Wert	10,00	ct/kWh
Sicherheitszuschlag	3,00	ct/kWh
Sicherheitszuschlag (6% vom MMW)	1,20	ct/kWh
Gestatteter Erlös	14,20	ct/kWh
Errechnete Abschöpfung	2.610,00	€

In der Beispielrechnung steht im Standardmodell ein Referenzerlös von 10.000 Euro einem „gestatten Erlös“ von 7.100 Euro gegenüber. 90 Prozent des Differenzbetrags ergibt eine Abschöpfung in Höhe von 2.610 Euro.

PV-Anlage in PPA "Spitzabrechnung" gem. § 18 StromPBG		
Strommenge	50.000	kWh
PPA-Preis	8,00	ct/kWh
PPA-Erlöse	4.000,00	€
Anzulegender Wert	10,00	ct/kWh
Sicherheitszuschlag	3,00	ct/kWh
Sicherheitszuschlag (6% vom MMW)	1,20	ct/kWh
Gestatteter Erlös	14,20	ct/kWh
Errechnete Abschöpfung	0	€

Bei der Spitzabrechnung wird der Erlös aus dem Vertrag (hier: 4.000 Euro) zugrunde gelegt und dem „gestatten Erlös“ von 7.100 Euro gegenübergestellt. Der Erlös aus dem Vertrag ist in diesem Beispiel geringer als der „gestattete Erlös“. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Minusbetrag, der im Ergebnis zu einer Null-Abschöpfung führt.

17. Wie werden PPA zwischen verbundenen Unternehmen gewertet? Können Endkundengeschäfte einer konzernverbundenen Vertriebsgesellschaft als Absicherungsgeschäfte angerechnet werden?

§ 15 Abs. 2 StromPBG regelt, dass für die Abschöpfung Geschäfte die mit externen Dritten maßgeblich sind, nicht Geschäfte mit Zweck der internen Weitergabe von Strom im Kreis verbundener Unternehmen: Besteht zwischen verbundenen Unternehmen (§ 15 Absatz 1 StromPBG) ein anlagenbezogener Vermarktungsvertrage (PPA), finden die Regelungen für anlagenbezogene Vermarktungsverträge (§ 18 StromPBG) nur dann Anwendung, wenn der so vermarktete Strom auch an einen Dritten mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vermarktet wird (§ 18 Absatz 3 StromPBG). Ist das nicht der Fall, könnte geprüft werden, ob mit Dritten ein anderes Absicherungsgeschäft (§ 17 StromPBG) vorliegt, das der Erzeugungsanlage tatsächlich zugeordnet werden kann. Wird dies bejaht, könnten die Verträge des verbundenen Unternehmens von dem Anlagenbetreiber als Absicherungsgeschäfte nach Anlage 4 StromPBG gemeldet und bei der Abschöpfung entsprechend berücksichtigt werden

18. Wie können künftige Terminmarktgeschäfte angerechnet werden?

Das StromPBG sieht vor, dass Stromerzeuger künftige Terminmarktgeschäfte mittels Preissicherungsmeldungen bei der Abschöpfung geltend machen können. Damit wird ihnen die risikolose Teilnahme am Stromterminmarkt weiterhin ermöglicht. Das ist wichtig, denn der Terminhandel ist eine tragende Säule des Strommarkts und damit wichtig für die Stabilität des Stromsystems. Mittels Preissicherungsmeldungen können die Unternehmen jeweils am Ende eines Handelstags melden, welche Börsen-Terminmarktprodukte («Futures») sie an dem Tag verkauft oder gekauft haben.

Preissicherungsmeldungen werden über eine eigens dafür eingerichtete elektronische Plattform bei der Bundesnetzagentur abgegeben. Weiterführende Informationen können auf der Webseite der BNetzA-Beschlusskammer 4 abgerufen werden unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK04/BK4_77_Strompreis/BK4_Strompreis.html.

19. Welche Auswirkungen haben Redispatch-Maßnahmen?

Im Rahmen der Abschöpfung sollen Redispatch-Maßnahmen aus Sicht des Anlagenbetreibers erlösneutral bleiben. Deshalb ist im Rahmen der Abschöpfungsberechnung die eingespeiste Strommenge um Anpassungen der Einspeisungen auf Anforderung durch Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 EnWG zu korrigieren (§ 16 Absatz 2 StromPBG). Damit wird sichergestellt, dass die Befolgung von Redispatchanweisungen zu keiner Änderung des Abschöpfungsbetrages führt im Vergleich zum Szenario ohne Redispatch.

20. Sind eigenerzeugte Strommengen, die übers Netz geleitet, aber nicht verkauft werden, von der Abschöpfung der Überschusserlöse ausgenommen?

Nein. Keine Abschöpfung erfolgt bei Strommengen, die ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes direkt an einen Abnehmer geliefert oder dort vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden (§ 13 Absatz 3 Nummer 5 StromPBG). Im Gegenzug gilt grundsätzlich, dass die Abschöpfung der Überschusserlöse Anwendung findet, sobald die Strommengen ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Auch in Fällen, in denen auf z. B. einem Industriegelände in Anlagen des Anschlussnetzbetreibers zunächst Mengen eingespeist, dann aber direkt wieder entnommen werden, ist das StromPBG (sowohl hinsichtlich der Abschöpfung als auch hinsichtlich der Entlastung) anzuwenden.